



ZARZĄD
WOJEWÓDZTWA
ZACHODNIOPOMORSKIEGO

**AUSZUG
AUS DER ZUSAMMENFASSUNG
DER STRATEGISCHEN
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**DES RAUMORDNUNGSPLANS
DER WOJEWODSCHAFT WESTPOMMERN**



Regionalne Biuro Gospodarki Przestrzennej
Województwa Zachodniopomorskiego w Szczecinie

Szczecin, czerwiec 2020 r.



Zusammenfassung der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Westpommern, angenommen mit dem Beschluss Nr. XVII/214/20 des Sejms der Wojewodschaft Westpommern vom 24. Juni 2020 über die Annahme des Raumordnungsplans für die Wojewodschaft Westpommern.

Rechtsgrundlage

Gemäß Art. 55 Abs. 3 sowie Art. 42 Pkt. 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 *über die Freigabe von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an Umweltverträglichkeitsprüfungen* (nachstehend: UVP-Gesetz) ist dem angenommenen Dokument eine schriftliche Zusammenfassung beigelegt, die unter anderem Informationen darüber enthält, wie und in welchem Umfang sie berücksichtigt wurden:

- 1) in der Umweltverträglichkeitsprognose enthaltene Festlegungen;
- 2) Gutachten der zuständigen Behörden, von denen die Rede ist in Art. 57 und 58 des UVP-Gesetzes, d. h. des Generaldirektion s für Umweltschutz (GDOŚ), des Hauptsanitärinspektors sowie der Direktoren der Seeämter;
- 3) eingereichte Anmerkungen und Anträge;
- 4) Ergebnisse des Verfahrens in Bezug auf grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, falls durchgeführt;
- 5) Vorschläge zu Methoden und Häufigkeit des Monitorings der Auswirkungen der Umsetzung der Bestimmungen des Dokuments.

Begründung der Wahl des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Westpommern in Bezug auf die in Betracht gezogenen alternativen Lösungen

Der Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern hat drei Hauptziele:

- Gestaltung der Raumpolitik der Wojewodschaft gemäß dem Nationalen Raumentwicklungskonzept von 2030 unter Berücksichtigung der Territorialisierung der Entwicklungspolitik, Übernahme der Raumordnung und der nachhaltigen Entwicklung als Grundlage für Aktivitäten,
- Koordination von Entwicklungsplanungselementen aufgrund von Verpflichtungen internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Planung,
- Bereitstellung von Informationen über die Wojewodschaft, insbesondere über ihre räumlichen Gegebenheiten und Entwicklungsrichtungen in diesem Bereich.

Bei der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigt der Raumordnungsplan der Wojewodschaft den räumlichen Rahmen für die Strategie zur Entwicklung der Wojewodschaft und Sektorpolitiken und legt folgendes fest:

- externe Bedingungen, die sich aus dem anwendbaren Recht, dem Standort der Wojewodschaft im nationalen und europäischen Raum sowie aus nationalen und europäischen Entwicklungsstrategien und -programmen ergeben,
- interne Bedingungen, die sich aus dem Zustand des natürlichen und kulturellen Umfelds und den Erfordernissen seines Schutzes, dem Zustand der Raumentwicklung, dem Zustand und der Tendenz zu Veränderungen in der sozioökonomischen Situation der Wojewodschaft ergeben,
- Anweisungen und Aktivitäten zur Umsetzung der strategischen Entwicklungsziele der Wojewodschaft, einschließlich der funktionalen und räumlichen Struktur der Region und Aufgaben von überlokaler Bedeutung auf nationaler und Wojewodschaftsebene,
- Planumsetzungsinstrumente, einschließlich Empfehlungen für die nationale und regionale Raumpolitik und ein Monitoringsystem.

Der Plan ist ein Element der regionalen Strategieplanung und ein grundlegendes Instrument zur Koordinierung organisatorischer, sozialer, wirtschaftlicher und anderer Absichten, die für die Selbstverwaltung der Wojewodschaft im Weltraum von Interesse sind, und dient gleichzeitig der räumlichen Spezifikation der Ziele, die in der Strategie zur Entwicklung der Wojewodschaft und in anderen Programmdokumenten formuliert sind. Der Plan ist kein Akt des lokalen Rechts und verletzt weder die Befugnisse der Gemeinden im Bereich der lokalen Planung noch stellt er eine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Verwaltungsentscheidungen dar. Der Plan ist ein Akt der internen Verwaltung und verpflichtet die Wojewodschaftsbehörden sowie andere Stellen der öffentlichen Verwaltung, die Entwicklungsprioritäten zu respektieren und die Raumpolitik gemäß den festgelegten Anweisungen durchzuführen. Er enthält Richtlinien für Wojewodschaftsdokumente (strategisch und operativ) für die Umsetzung der Raumpolitik der Wojewodschaft.

Der Plan kombiniert nationale Planung auf regionaler Ebene mit lokaler Planung. Er formuliert auch Vorschläge für das nationale Raumentwicklungskonzept, den maritimen Raumentwicklungsplan sowie überregionale und internationale Planungsprojekte. Es ist auch die Grundlage für die Formulierung von Schlussfolgerungen für Studien zu Bedingungen und Richtungen der räumlichen Entwicklung von Gemeinden, lokalen Raumentwicklungsplänen und deren Bewertung im Hinblick auf die Erreichung regionaler Ziele. Der Plan bietet Kommunalverwaltungen und Investoren auch Informationen darüber, welche bewährten Verfahren sie bei der Raumentwicklung anwenden sollten.

Der Plan formuliert die Ziele des Wojewodschaftsraummanagements und die Prinzipien seiner Gestaltung und definiert langfristig raumpolitische Perspektiven. Es ist eine Grundlage für die Erstellung von operationellen Programmen für die Entwicklung der Wojewodschaft.

In Anbetracht des Obigen sowie der Tatsache, dass der Plan eine Reihe möglicher Lösungen und die Umsetzung individueller Entwicklungsrichtungen berücksichtigt, sowie der Tatsache, dass er weitgehend auf überlegenen Dokumenten wie Strategien und Programmen der Regierung und der lokalen Regierung basiert, besteht keine Notwendigkeit, seine Formel und Form zu bewerten in Bezug auf die Wahl einer der alternativen Lösungen.

1. Festlegungen in der Umweltverträglichkeitsprognose für das Projekt des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Westpommern (PZPWZ)

Der Änderungsentwurf des PZPWZ wurde bewertet und entwickelt vom Regionalen Raumplanungsbüro der Wojewodschaft Westpommern (RBGPWZ).

Die Erstellung der Prognose ist Teil des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung, der die Raumordnungspläne unterliegen, gemäß Art. 46 UVP-Gesetz. Den Umfang der Prognose legt Art. 51 Abs. 2 des o. g. Gesetzes fest. Gegenstand der Prognose sind potenzielle Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung der PZPW-Regelungen ergeben können. Die Prognose unterliegt nicht der Annahme durch den Sejmik der Wojewodschaft.

Der Hauptziel der Prognose bestand darin, die Auswirkungen der Bestimmungen des PZPWZ-Entwurfs auf die natürliche und kulturelle Umwelt zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten, wobei der Schwerpunkt auf den Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete lag, sowie darin, Lösungen aufzuzeigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern, zu verringern oder zu kompensieren.

Die Prognose enthält Auswirkungen, die für die Umwelt am schädlichsten sind, die signalisierten Bedrohungen treten jedoch möglicherweise in Zukunft nicht mehr auf oder sind milderer Natur, sofern in weiteren Entscheidungsphasen geeignete vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden.

In der Prognose wurden insbesondere folgende Kriterien zur Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Bestimmungen des PZPW-Entwurfs berücksichtigt:

- Übereinstimmung der Ziele und Anweisungen des PZPWZ-Entwurfs mit den auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele und Ermittlung potenzieller Konfliktfelder;
- Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf einzelne Umweltelemente (einschließlich Schutzgebiete und ökologische Korridore);
- Ermittlung und Bewertung möglicher erheblicher negativer Auswirkungen von Investitionen für öffentliche Ziele auf NATURA 2000 Gebiete;
- Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Gebiet der polnischen Küstengewässer und Binnengewässer.

Mit dem Ziel einer umfassenden Bewertung der Auswirkungen der Bestimmungen des analysierten PZPWZ-Entwurfs auf einzelne Umweltkomponenten wurde der Teil der Prognose in Bezug auf dieses Problem in Matrixform formuliert, indem Matrixzellen mit einer kurzen Beschreibung der Auswirkungen spezifischer Maßnahmen auf einzelne Umweltkomponenten gefüllt wurden. Mit der obigen Qualifikation wurden sowohl die erwartete Größe und Kraft der Auswirkung (z. B. Größe des besetzten Gebiets, Verkehrsaufkommen, Anzahl der geschützten Arten) als auch deren Bedeutung (z. B. Wert oder Einzigartigkeit einer bestimmten Komponente in der Umgebung der Wojewodschaft) berücksichtigt. Daher wurde die gleiche Art der Auswirkung (z. B. anthropischer Druck) in Abhängigkeit von der Aktivität und ihrem Ort möglicherweise auf unterschiedliche Weise bewertet. Es ist eine Methode zur systematischsten Überprüfung aller Auswirkungen der geplanten funktionalen und räumlichen Struktur auf einzelne Elemente und die gesamte natürliche Umgebung, wodurch die Außerachtlassung jeglicher Interaktion praktisch ausgeschlossen wird.

Da der Plan langfristige Richtlinien für die Raumpolitik enthält, berücksichtigt die Prognose mittel- und langfristige Umwelteinflüsse und berücksichtigt daher nicht die kurzfristigen Änderungen, die für jegliche Bauarbeiten charakteristisch sind, wonach viele Komponenten in ihren früheren Zustand oder einen an diesen angenäherten Zustand zurückkehren.

Da der PZPWZ kein lokaler Rechtsakt ist und seine Umsetzung durch die Einführung in andere Planungsdokumente erfolgt, legt dieser nur den Rahmen für die spätere Umsetzung von Projekten fest, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

In weiteren Entscheidungsphasen sollten alternative Lösungen die Durchführung von Projekten im Bereich Verkehrssysteme und technische Infrastruktur erfordern, für die die angegebenen Verläufe keine zwingenden Vorgaben sind, sondern nur diesbezügliche Anweisungen.

In jedem Fall sind auch alternative Lösungen für die Umstrukturierung der Häfen an der Ostseeküste und an den Ufern des Stettiner Haffs sowie für Projekte im Zusammenhang mit der Erweiterung der Touristenbasis in den meisten Seengebieten erforderlich.

Neu gebaute Häfen, der Zugang zu ihnen, Straßenverstärkungen und die künstliche Versorgung der Küsten werden sich nachteilig auf die Natura 2000 Gebiete auswirken. Kumulative Auswirkungen können auftreten, wenn mehrere Arten von Befestigungen an einem Ort verwendet werden. Die kumulative Wirkung von künstlich reproduzierten optimalen Formen von Stränden und Dünen auf Langzeiteffekte wird ein Problem im Zusammenhang mit dem Umweltschutz an Orten darstellen, an denen das Material aufgenommen wird und an denen natürliche Lebensräume betroffen sind. Kurzfristig wird die parallele Führung der Arbeiten dazu beitragen, die Dauer von Störungen in der Umwelt zu verkürzen. Der Bau und Betrieb des geplanten großen Containerterminals im Bereich der rechten Küste von Świnoujście im Stadtteil Warszów wird erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Eine solch große Investition wird erhebliche negative Auswirkungen auf die natürliche Umwelt haben. Die Entwicklung wertvoller Küstengebiete, einschließlich Dünen, wird einige Natura 2000-Gebiete dauerhaft zerstören und vernichten.

Die Analyse der Auswirkungen der Bestimmungen des PZPWZ-Entwurfs auf einzelne Umweltelemente in der Prognose zeigt, dass viele Projekte, die für die Entwicklung dieser Wojewodschaft erforderlich sind, negative Auswirkungen haben werden, darunter auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Es ist daher äußerst wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Auswirkungen zu verhindern, zu begrenzen, zu mildern oder zu kompensieren. Darüber hinaus berücksichtigen die Bestimmungen jedes Raumentwicklungsplans die Bedingungen, unter denen sie mit mehr oder weniger großen Umweltvorteilen umgesetzt werden können. Die folgende Tabelle zeigt Möglichkeiten zur Begrenzung und Minderung der negativen Auswirkungen der im PZPWZ-Projekt vorgeschlagenen Projekte auf einzelne Elemente der natürlichen Umwelt.

Begrenzung und Minderung der negativen Auswirkungen der im Entwurf des PZPWZ angegebenen Projekte	
Veränderungen der Lebensbedingungen der Tiere	- Erhaltung großer biologisch aktiver Gebiete in städtischen Gebieten - Wiederherstellung von Flusstälern - Gewährleistung des Zugangs zu Oberflächengewässern - Bau von Querungshilfen für Tiere - Erhaltung von Durchgängen unter Brücken - Anpassung der Termine der Arbeiten an die Fortpflanzungs- oder Migrationsdaten - Schaffung von Bedingungen, die die Bewegung von Tieren aus den gefährdeten Bereichen fördern - Begrenzung der Nachtbeleuchtung
Abholzung	- Verwendung vorhandener Ausschnitte und Bereiche ohne Baumbestand - Schaffung von Ökoton-Zonen an der Schnittstelle zu linearen Elementen der Kommunikation und der technischen Infrastruktur
Durchschnitt ökologischer Korridore, Schaffung von Migrationsbarrieren	- Erhaltung biologisch aktiver Gebiete zwischen Siedlungseinheiten - Schaffung alternativer Migrationskorridore - Bau von Querungshilfen für Tiere - Schaffung von Ökoton-Zonen an der Schnittstelle zu linearen Elementen der Kommunikation und der technischen Infrastruktur
Oberflächenwasserverschmutzung	- Anwendungen von Vorrichtungen zur Vorreinigung von Niederschlags-Abwässern - Anwendung für die Umwelt sicherer Maßnahmen zur Winter-Instandhaltung von Straßen - vorsichtige Bauarbeiten in der Nähe von Gewässern, insbesondere in Schutzgebieten - Monitoring des technischen Zustands von hydrotechnischen Bauten und Schiffen auf Undichtigkeiten und Lecks - Begrenzung des Standorts neuer großer Zuchtbetriebe in den von der Nitrat- und Phosphatrichtlinie abgedeckten Gebieten - Einschränkung oder Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Flusstälern in Ackerland - Ausstattung der Badebereiche mit entsprechender Infrastruktur
Änderung der Dynamik der Ufergewässer	- Einsatz verschiedener Methoden zur Uferstabilisierung mit besonderem Schwerpunkt auf der künstlichen Versorgung von Stränden mit Sandmaterial
Grundwasserverschmutzung	- Spezialschutz für flache Grundwasserbecken - Begrenzung der Unterbrechung der Kontinuität der wassertragenden Schichten - Anwendungen von Vorrichtungen zur Vorreinigung von Niederschlags-Abwässern - Anwendung für die Umwelt sicherer Maßnahmen zur Winter-Instandhaltung von Straßen - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Mengen, die von der Bodenumgebung absorbiert werden - Liquidation von Schadstoffdeponien - Begrenzung des Standorts neuer großer Zuchtbetriebe in den von der Nitrat- und Phosphatrichtlinie abgedeckten Gebieten

Veränderungen der Wasserverhältnisse	- Begrenzung der Regulierung von Flusstälern auf ein Minimum - Beschränkung des Ingerenzbereichs an Ufern von Wasserläufen, Stauseen und dem Meer auf ein Minimum - Monitoring von Wasserstandsänderungen während der Arbeiten in den Flussbetten - Begrenzung der Unterbrechung der Kontinuität der wassertragenden Schichten - Begrenzung des Depressionstrichters während der Wasseraufnahme - Ausschluss der Zuschüttung kleiner Stauseen und Wasserläufe - Wiederherstellung und Schutz bestehender Feucht- und Schlammsysteme - Anwendung durchlässiger Oberflächen, wo möglich oder halbdurchlässiger
Hochwassergefahr	- Begrenzung von Bauten und Aktivitäten in Hochwasserrisikogebieten - kleines Retentionsprogramm - Wiederherstellung und Schutz bestehender Feucht- und Schlammsysteme - Hochwasserschutzprogramm - Entwicklung einer Machbarkeitsstudie für den Bau von Sturmtoren an der Mündung des Flusses Świna in das Meer
Bodenverlust	- Präferenzen für die Schaffung von ökologischen Landwirtschaftsbetrieben - Sammeln der Humusschicht aus den belegten Bereichen für ihre spätere Verwendung
Bodenverunreinigung	- Beseitigung von "wilden Mülldeponien" - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Mengen, die von der Bodenumgebung absorbiert werden
Luftschadstoffemissionen	- Rationalisierung des Energieverbrauchs - Zunahme der Nutzung erneuerbarer Energiequellen - Ersetzen des Straßentransports durch Schiene und Wasser - öffentlicher Schienenverkehr oder mit Hybridfahrzeugen - Diversifizierung der Wärmeversorgungsmethoden - Implementierung der Thermomodernisierung von Gebäuden - Schaffung eines Systems verstreuter Energiequellen - Einsatz moderner Verkehrssteuerungstechnologien
Lärmemission	- Verwendung von Schallschutzvorrichtungen - Entfernung der Bauten vom Straßenrand weg - Einführung akustisch ungeschützter Funktionen zwischen Verkehrswegen und Wohngebäuden - Bau von Umgehungsstraßen von Orten - Anwendung moderner Bürgersteige im öffentlichen Raum von Städten, auf neuen und modernisierten Straßen - Nutzung moderner Schienenfahrzeuge und Straßenbahnen - Bauarbeiten oder Verkehr nur tagsüber durchführen - lokale Beschränkungen der Fahrzeuggeschwindigkeiten - Lage von Windparks in einer Entfernung von Wohngebäuden und Gebieten, die durch Naturschutzformen abgedeckt sind und mindestens dem Zehnfachen der Gesamthöhe des Windparks entsprechen
Landschaftsveränderungen	- Verwendung von Architekturelementen, die Änderungen maskieren - richtige Auswahl der Farben von Baumaterialien - Konzentration von Sendern verschiedener Mobilfunknetzbetreiber auf gemeinsamen Masten - Durchführung von Landschaftsstudien für die geplanten Standorte von groß angelegten Investitionen mit großer Fläche und Volumen, und technischen Infrastruktureinrichtungen - Entwicklung einer Landschaftsschutzstudie für die Wojewodschaft - Verkleidung disharmonischer Elemente mit viel Grün - Verwendung einheimischer Arten bei Pflanzungen - Einführung eines Verbots von Ausschnitten von Straßengrün oder der Verpflichtung zu einer angemessenen Wiedergutmachung - Gestaltung von Verkehrssystemen nach der natürlichen Gestaltung des Geländes - Begrenzung der Regulierung von Flusstälern auf ein Minimum - Rekultivierung von ehemaligen Bergbaugebieten

	- Einbeziehung der Einwohnergemeinschaften in die Kontrolle und Aufrechterhaltung der räumlichen Ordnung
Verschlechterung des Zustands von Kulturgütern	- Revitalisierung und Aufwertung wertvoller Objekte und Flächen - Entwicklung einer Landschaftsschutzstudie für die Wojewodschaft - Entwicklung und Umsetzung der Anwendung regionaler Kataloge zur historischen Gebäude- und Landentwicklung - Lage von Windparks in einer Entfernung von Wohngebäuden und von Naturschutzgebieten abgedeckten Gebieten, die mindestens dem Zehnfachen der Gesamthöhe des Windparks entsprechen
Belegung neuer Gelände	- Rekultivierung von Bergbaugebieten und anderer Stellen des Eingriffs (z. B. während Bauarbeiten) - Erschließung von postindustriellen, postmilitärischen usw. Gebieten für wirtschaftliche und allgemeine Ziele der Stadt
Härtung neuer Oberflächen	- Landersparnis bei der Gestaltung neuer Verkehrsstrecken - Auffüllung der nicht zum Verkehr bestimmten Bereiche des Verkehrsraums - Begrenzung des Wachstums von Vororten
Umwandlung der Geländegestaltung	- Sicherung von Bereichen gegen die Entstehung von Erdmassenbewegungen - Gestaltung von Verkehrssystemen nach der natürlichen Gestaltung des Geländes
Tagebau von Ressourcen	- Sicherung von Bereichen gegen die Entstehung von Erdmassenbewegungen - Rekultivierung von Abbaugebieten
Unfallrisiko, schwere Gefahr von Störfällen	- Einsatz moderner Technologien zur Kontrolle des Straßen-, Schienen-, Luft- und Schifffahrtsverkehrs - Festlegung von Wegen für den Transport gefährlicher Stoffe außerhalb dicht besiedelter Gebiete und wertvoller natürlicher oder historischer Einrichtungen - Verbot für Bauarbeiten in der von Küstenerosion und Sturmflut gefährdeten Zone
Durchschnitt ökologischer Korridore, Schaffung von Migrationsbarrieren	- Erhaltung biologisch aktiver Gebiete zwischen Siedlungseinheiten - Schaffung alternativer Migrationskorridore - Bau von Querungshilfen für Tiere - Schaffung von Ökoton-Zonen an der Schnittstelle zu linearen Elementen der Kommunikation und der technischen Infrastruktur
anthropischer Druck in Natura 2000 Gebieten	- Begrenzung des Ingerenzbereichs auf das erforderliche Minimum - Führung von Verbindungswegen auf Überführungen, die mit den Lebensräumen geschützter Arten kollidieren - Schaffung von Ökoton-Zonen an der Schnittstelle zu linearen Elementen der Kommunikation und der technischen Infrastruktur - Begrenzung der Regulierung von Flusstälern auf ein Minimum - Wiederherstellung von Flusstälern - Beseitigung invasiver Arten - Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in touristisch attraktiven Gebieten - Kanalisation im Rahmen des Freizeitgebrauchs - Überwachung der touristischen Absorption von Ökosystemen - Schutz der Ränder von Oberflächengewässern vor Erosion durch natürliche Materialien - Beteiligung der Selbstverwaltung der Wojewodschaft an der Entwicklung von Schutzplänen für Natura 2000 Gebiete - Nutzung der Verbreitung des Internetzugangs und der Entwicklung von Bildung und Forschung, um das ökologische Bewusstsein der Gesellschaft zu schärfen

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

Ein wesentlicher Teil der Prognose ist die Ermittlung der möglichen signifikanten Auswirkungen negativer öffentlicher Investitionen (ICP) von überlokaler Bedeutung auf NATURA 2000 Gebiete, da es sich um Projekte mit dem genauesten Standort (in der analysierten Planungsphase) und der höchsten Umsetzungswahrscheinlichkeit handelt.

Unter allen im Entwurf des PZPWZ enthaltenen Investitionen gibt die Prognose Investitionen an, die möglicherweise die Funktionsweise der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten. Nach gründlichen analytischen Arbeiten lag der Schwerpunkt auf vier Richtungen, die im PZPWZ-Entwurf enthalten waren, einschließlich Investitionen, die sich möglicherweise negativ auf Natura 2000-Gebiete auswirken könnten. Nachstehend wurde eine kurze Zusammenfassung der potenziellen negativen Auswirkungen bestimmter öffentlicher Investitionen (staatlicher und Wojewodschaft-Investitionen) auf die Integrität von Natura 2000 Standorten dargestellt.

ZIEL XI ICP Nutzung des gemeinsamen Potenzials und der Integration städtischer Funktionsgebiete	
ZIEL VII ICP Wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung	
Bau von Radwegen	Das Konzept des Baus von Radstrecken während des Straßenbaus und der Modernisierung kann kurzfristige Umweltkonflikte verursachen. Zweifellos kann eine Zunahme des touristischen anthropischen Drucks die Lebensbedingungen von Vögeln beeinträchtigen, insbesondere während der Brutzeit. Langfristig werden diese Investitionen jedoch die Umwelt verbessern, indem sie die Intensität des Straßenverkehrs verringern und dadurch die topoklimatischen Bedingungen verbessern.
Ziel VIII ICP Verbesserung der externen und internen Zugänglichkeit des Verkehrssystems sowie der Effizienz des Verkehrssystems	
Straßen- und Schieneninfrastruktur	Im Rahmen des Entwurfs zur Änderung des Plans wird ein Teil der Investitionen auf die vorhandene technische Infrastruktur aufgebaut, und ihre Umsetzung sollte möglicherweise keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die größten Konflikte können bei der Ausführung und dem Betrieb von Schnellstraßen auftreten (S3, S6, S10, S11). Die mit dem Bau verbundenen Aktivitäten unterliegen jedoch Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf das NATURA 2000 Gebiet. Arbeiten an Eisenbahnstrecken sollten keine wesentlichen Veränderungen in der natürlichen Umwelt bewirken, da es sich in der Regel um Modernisierungen bestehender Anlagen handelt. Die Verbesserung der Infrastruktur kann dazu beitragen, einen Teil des Personen- und Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu verlagern.
Hochwasserschutz, Modernisierungs- und Bauarbeiten an der Oder	Das Flusstal ist als Lebensraum und ökologischer Korridor eines der wertvollsten Naturgebiete. Die Eindämmung von Flüssen ist aus natürlicher Sicht nicht günstig, da ein zu schmaler Streifen zwischen Flussbett und Damm ungünstig für die Erhaltung der Ökosysteme am Fluss ist. Aus wirtschaftlicher Sicht können schlecht gestaltete Dämme nach ihrem Bruch zu einem Hochwasserrisiko für niedriger gelegene Gebiete führen. Um eine nachhaltige Entwicklung aufrechtzuerhalten, muss der beste Weg zur Regulierung des Wasserstroms im Fluss gewählt werden. Kraftwerksgebäude wirken sich nachteilig auf die ordnungsgemäße Erhaltung der Ökosysteme, die Funktionsweise der ökologischen Korridore und die Landschaft aus. Modernisierungs- und Bauarbeiten an der Oder werden möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen auf die Ziele und die Integrität der Natura 2000 Gebiete haben. Bei Investitionen, die das Flussbett beeinträchtigen, kann die Umsetzung der Investition den Zustand der Gewässer und die biologische Vielfalt nachteilig beeinflussen. Um die negativen Auswirkungen abzuschwächen, ist die richtige Auswahl des Termins für die Durchführung der Aufgaben wichtig. Genaue Analysen werden in der Phase des Verfahrens zu den Umweltbedingungen für die Durchführung einer bestimmten

	Investition möglich sein, nachdem der genaue Vorkommensbereich von Arten oder Lebensräumen bestimmt wurde, die Gegenstand des Schutzes von Natura 2000 Gebieten sind. Die Modernisierung der Wasserstraße Świnoujście - Szczecin bis zu einer Tiefe von 12,5 m erfolgt seit vielen Jahren schrittweise, ohne dass Auswirkungen auf die Umwelt verursacht wurden oder werden, auch grenzüberschreitende. Dennoch sollte eine ständige Überwachung der Wasserverschmutzung durchgeführt werden, insbesondere während der Aktivierung von Bodensedimenten während der Vertiefung von Wasserstraßen. Darüber hinaus sollten Bau- und Modernisierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Brutzeit von Säugetieren unter Beachtung der Grundsätze des Artenschutzes durchgeführt werden.
Reparatur und Modernisierung von Regulierungsbauten an der Grenzoder	Die Modernisierung wird die Strömungs- und Schifffahrtsbedingungen der Grenzoder verbessern, diese Maßnahmen können jedoch einen starken Einfluss auf die natürlichen Werte der Natura 2000 Gebiete haben, daher sollten die günstigsten Umweltvarianten in der Planungs- und Entwurfsphase analysiert und die Wahl der Betriebsmethode auf Umweltverträglichkeitsprüfungen gestützt werden.
Verbesserung der Verkehrsanbindung zwischen Usedom und Wollin	Die Investition wird sich möglicherweise negativ auf die Boden- und Wassenumgebung auswirken (hauptsächlich aufgrund der Wasserdurchlässigkeit der Böden). Kontaminierte Oberflächenabflüsse von Straßen gefährden die Qualität des Grundwassers in vorhandenen Wasserentnahmestellen. Kumulative Auswirkungen von Investitionen auf Natura 2000 Gebiete sind in dieser Region nicht zu erwarten. Dennoch sollte eine ständige Überwachung der Wasserverschmutzung durchgeführt werden, insbesondere während der Bewegung von Bodensedimenten. Bauarbeiten sollten außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Fortpflanzungszeit der Ichthyofauna durchgeführt werden - um die biologische Vielfalt zu erhalten - unter Berücksichtigung der Grundsätze des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten. Wenn erhebliche negative Auswirkungen wahrscheinlich sind, sollte eine Naturkompensation durchgeführt werden.
Umbau bestehender Kais, Modernisierung der Häfen	Der Ausbau von Häfen, Kais und Straßeninfrastrukturen in Häfen kann sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken. Negative Auswirkungen sind in der Phase der ersten Planungsarbeiten zu vermeiden. Bei erwarteten erheblichen negativen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete ist es wichtig, die Naturkompensation zu berücksichtigen und ihre Art an die konkrete Investition anzupassen. Geschützte Arten sollten in Gebiete mit ähnlichen oder angenäherten Lebensraumbedingungen gebracht werden. Dennoch sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete in der Nähe der jeweiligen Investitionen zu erwarten.
ZIEL IX ICP Ausbau der technischen Infrastruktur, Entwicklung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Erhöhung der digitalen Verfügbarkeit	
Erweiterung der Funktionalität des LNG-Terminals in Świnoujście und Bau der systemübergreifenden Ostsee-Gasleitung (Baltic Pipe)	Der geplante Ausbau des LNG-Terminals in Świnoujście umfasst die Erweiterung des bestehenden Regasifikatorsystems um zusätzliche Einheiten. Bau und Erweiterung der Funktionalität im Laufe der Arbeiten können kurzfristige Umweltkonflikte verursachen und sich vorübergehend negativ auf alle Arten von Fauna und Flora auswirken. Eine zunehmende Intensivierung der Landentwicklung in unmittelbarer Nähe der Natura 2000 Gebiete kann sich indirekt auf das Leben der Vögel auswirken, insbesondere während der Brutzeit. Neben dem Projekt des Ausbaus des LNG-Terminals in Świnoujście, werden auch andere strategische Projekte geführt – u. a.: Bau der Gasleitung Baltic Pipe im Rahmen des Norwegischen Korridors. Dieses Projekt erfordert die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts. Bei erwarteten erheblichen negativen Auswirkungen auf

	Natura 2000 Gebiete ist es wichtig, die Naturkompensation zu berücksichtigen und ihre Art an die konkrete Investition anzupassen.
Hochspannungsleitungen (NN 220, NN 400)	Der Bau von Stromleitungen kann kurzfristige Umweltkonflikte verursachen. Die Pegel des elektrischen und magnetischen Feldes in der Umgebung werden sich langfristig nachteilig auswirken. Es werden jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Natura 2000 Lebensräume in der Nähe der Investitionen erwartet.
Künstliche Speisung, Uferverstärkungen	Künstliche Uferbefestigungen beeinflussen die Deregulierung natürlicher Uferprozesse und führen zu anthropogenen und naturogenen Konflikten. In der Prognose der Umweltauswirkungen für die Änderung des Mehrjahresprogramms für 2004-2023 wurden erwartete erhebliche Auswirkungen auf einzelne Elemente der Umwelt, einschließlich der Natura 2000 Gebiete, angegeben. "Küstenschutzprogramm" Neu gebaute Uferverstärkungen und künstliche Versorgung werden die Natura 2000 Gebiete am stärksten beeinträchtigen. Kumulative Auswirkungen können auftreten, wenn mehrere Arten von Befestigungen an einem Ort verwendet werden. Der kumulative Effekt wird für langfristige Auswirkungen unbedeutend sein, während die parallele Durchführung von Arbeiten in der kurzfristigen Perspektive dazu beitragen wird, die Dauer von Störungen in der Umwelt zu verringern.
ZIEL XX ICP Stärkung der internen und externen Transportverbindungen	
Bau der Stettiner Stadtbahn in Szczecin und der Radwege	Der Bau der Stettiner Stadtbahn sowie von Radwegen kann in der Umsetzungsphase kurzfristige Umweltkonflikte verursachen. Langfristig werden diese Investitionen jedoch die natürliche Umwelt verbessern, indem sie die Intensität des Straßenverkehrs verringern und dadurch die topoklimatischen Bedingungen verbessern.

Grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt

Die Möglichkeit grenzüberschreitender Auswirkungen der Bestimmungen des PZPWZ-Projekts hängt mit seiner Küsten- und Grenzlage zusammen. Einige im Projekt enthaltene Bestimmungen können möglicherweise nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf den Ostseeraum außerhalb der polnischen Hoheitsgewässer und auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Die erste Kategorie, d. h. Maßnahmen, die sich auf die Meeresumwelt der Ostsee auswirken können, umfassen: Erhöhung des Potenzials der Häfen von Szczecin-Świnoujście im Rahmen der Entwicklung von Meeresautobahnen, Standorte von Windparks in der polnischen Wirtschaftszone (mehr als 12 Seemeilen vom Ufer entfernt), Erkundung, Erkundung oder Gewinnung von Rohstoffen aus den Seegebieten der Republik Polen, Bau eines großflächigen Containerterminals am rechten Ufer von Świnoujście im Stadtteil Warszów. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für alle diese Vorschläge, die im besprochenen Planentwurf in Form von Empfehlungen oder Entwürfen enthalten sind, die an andere Organe oder Einrichtungen gerichtet sind, auf deren Handlungen das den Bericht verfassende Organ keinen direkten Einfluss hat, und darüber hinaus, gemäß dem Gesetz vom 21. März 1991 über Seegebiete der Republik Polen und Seeverwaltung (einheitlicher Text: GBl. 2018, Pos. 2214 mit nachträglichen Änderungen) Land-Raumordnungspläne keine Regelungen für Seegebiete der Republik Polen enthalten können. Daher wird das Problem der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen der oben genannten Vorschläge als Teil des Verfahrens zur Entwicklung von Raumentwicklungsplänen für Seegebiete betrachtet, die in die Zuständigkeit der Seebehörden als Regierungsverwaltungsorgane fallen.

Die Frage der Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist etwas anders. Aufgrund der hydrografischen Konnektivität und der Einrichtung von Schutzgebieten im deutschen Teil des Oder-Tals könnten Maßnahmen zur Modernisierung der Wasserstraße an der Oder-Grenze grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Eine Analyse der Auswirkungen von Aufgaben, die in früheren Jahren in der Wojewodschaft Westpommern im Rahmen des Programms für die Oder 2006

durchgeführt wurden, ergab keine negativen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umweltkomponenten des Oder-Tals.

In ähnlicher Weise haben die bisherigen Arbeiten zur Vertiefung der Wasserstraße Świnoujście-Szczecin keine grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Elemente des deutschen Teils des Stettiner Haffs gehabt und werden sich in Zukunft nicht auf diese Weise auswirken, da alle Belastungen, die sich aus der Durchführung dieses Projekts ergeben, lokal sind. Der "Bericht über die Umweltauswirkungen des Projekts mit dem Titel: Modernisierung der Wasserstraße Świnoujście-Szczecin bis zu einer Tiefe von 12,5 m – Band I, Haupttext von 2015" weist auf einen Mangel an negativen Auswirkungen auf die Umwelt hin. Es wurde festgestellt, dass der Aspekt der grenzüberschreitenden Auswirkungen der Investition im Bereich verschiedener Elemente der natürlichen Umwelt irrelevant zu sein scheint und dass während des normalen Betriebs der Strecke keine negativen grenzüberschreitenden Auswirkungen auftreten.

Die Modernisierung der Wasserstraße wird die Strömungs- und Navigationsbedingungen auf dem Abschnitt der Grenzoder verbessern. Diese Aktivitäten können sich verstärkt auf die natürlichen Werte der Natura 2000 Gebiete auswirken. Daher sollten in der Planungs- und Entwurfsphase die umweltfreundlichsten Varianten analysiert und ihre Auswahl auf Umweltverträglichkeitsprüfungen gestützt werden. Die Modernisierung kann zu einer Transportalternative werden, und die Umwelt kann verbessert werden, indem der Straßentransport durch den Wassertransport ersetzt wird.

Modernisierungs- und Bauarbeiten an der Oder werden möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen auf die Ziele und die Integrität der Natura 2000 Gebiete haben. Bei Investitionen, die das Flussbett beeinträchtigen, kann die Umsetzung der Investition den Zustand der Gewässer und die biologische Vielfalt nachteilig beeinflussen. Um die negativen Auswirkungen abzuschwächen, ist die richtige Auswahl des Termins für die Durchführung der Aufgaben wichtig. Genaue Analysen werden in der Phase des Verfahrens zu den Umweltbedingungen für die Durchführung einer bestimmten Investition möglich sein, nachdem der genaue Vorkommensbereich von Arten oder Lebensräumen bestimmt wurde, die Gegenstand des Schutzes von Natura 2000 Gebieten sind. "Umweltverträglichkeitsprognose für Masterplan für das Einzugsgebiet der Oder 2014" zeigte keine erwarteten kumulativen Auswirkungen der Investition auf Natura 2000 Gebiete im unteren Teil der Oder. In dem Dokument "Annahmen für die Pläne für die Entwicklung der Binnenwasserstraßen in Polen für den Zeitraum 2016-2020 mit einer Perspektive für 2030 wurde angegeben, dass zur Umsetzung der „Annahmen für den Plan...“ das Ministerium für maritime Wirtschaft und Binnenschifffahrt Konzepte und Machbarkeitsstudien für einzelne Binnenwasserstraßen und fehlende Verbindungen entwickeln wird. Diese Dokumente werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen behandelt, einschließlich strategischer Umweltverträglichkeitsprüfungen".

Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung anderer Aktivitäten, die oben nicht erwähnt wurden und im Entwurf des PZPWZ enthalten sind, ohne wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen möglich ist.

Die Bestimmung des Ausmaßes potenzieller nachteiliger Auswirkungen wird in der Phase der detaillierten Analyse möglich sein und auf nationaler Ebene im Rahmen des Verfahrens zur Bewältigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen durchgeführt.

2. Ergebnisse des Verfahrens zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Liste der Aktivitäten im Rahmen des Verfahrens

- 1) 9. April 2018 – Beschluss Nr. 555/18 des Vorstandes der Wojewodschaft Westpommern über die Annahme des Entwurfs des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Westpommern zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und Einleitung des Verfahrens zur Abgabe von Stellungnahmen und Einigung über den Planentwurf sowie Konsultation zu

grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und Akzeptanz der Art und Weise der Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der strategischen Folgenabschätzung durchgeführten Verfahren Umweltverträglichkeitsprüfung;

- 2) 2. Oktober 2018 – Schreiben des Marschalls der Wojewodschaft Westpommern an den Generaldirektion für Umweltschutz bezüglich der Benachrichtigung der Bundesrepublik Deutschland über die Möglichkeit grenzüberschreitender Umweltauswirkungen der Auswirkungen einiger Bestimmungen des PZPWZ-Projekts und die Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der strategischen Umweltprüfung. Übermittlung des PZPWZ-Entwurfs zusammen mit einer Prognose der Umweltauswirkungen zusammen mit ihrer Übersetzung;
- 3) 19. Oktober 2018 – Schreiben an Generaldirektion Umweltschutz zur Übermittlung des Entwurfs des PZPWZ und der Umweltverträglichkeitsprognosen an die Bundesländer: Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit am strategischen Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung;
- 4) Bereitstellung der Dokumentation:
 - a) in Brandenburg vom 23.01.2019 bis 21.02.2019 (Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Bundesländer Berlin und Brandenburg vom 24. Februar 2019),
 - b) in Mecklenburg-Vorpommern vom 9.01.2019 – 19.02.2019 (Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Juli 2019)
- 5) Die Einreichung von Anträgen und Anmerkungen zum Entwurf des PZPWZ zusammen mit einer Prognose der Umweltverträglichkeit durch die deutsche Partei dauerte vom 6. Februar 2019 bis zum 22. August 2019;
- 6) 24. April 2019 – Einholung von Informationen von der Staatlichen Wasserwirtschaft - Polnische Gewässer über Investitionsaufgaben in Międzyodrze und Rückzug aus der Durchführung einiger Aktivitäten aufgrund mangelnder Rechtfertigung für Hochwasser- und wirtschaftlichen Charakter;
- 7) 17. September 2019 – Annahme des Beschlusses Nr. 1641/10 des Vorstandes der Wojewodschaft Westpommern über die Berücksichtigung der Kommentare der deutschen Seite, die im Rahmen der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung zu den potenziellen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wurden, die Bestimmungen des Änderungsentwurfs zum Raumentwicklungsplan der Wojewodschaft Westpommern, Fortsetzung der grenzüberschreitenden Konsultationen und Genehmigung zur Darstellung einer Position und zur Durchführung von Gesprächen mit der deutschen Seite (Stellungnahme und Zusammenstellung der Anmerkungen und Anträge sowie Kommentar und Entscheidung über die Art ihrer Prüfung sind der obigen Zusammenfassung beigelegt);
- 8) 27. September 2019 – Schreiben des Marschalls der Wojewodschaft Westpommern an die Generaldirektion Umweltschutz über die Übertragung der Position auf die deutsche Seite und Informationen zur Berücksichtigung der im Rahmen grenzüberschreitender Verfahren eingereichten Anmerkungen;
- 9) 19. Dezember 2019 – Informationen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an Generaldirektion Umweltschutz über keine weiteren Anmerkungen zum Entwurf des PZPWZ;
- 10) 14. Januar 2020 – Schreiben von Brandenburg an Generaldirektion Umweltschutz und den Marschall der Wojewodschaft Westpommern über die Notwendigkeit weiterer Konsultationen zu den Vorkehrungen für die "Modernisierung der Oder-Wasserstraße. Projekt zum Ausbau der Grenzoder im Bereich Hochwasserschutz und Naturschutz". Die Anmerkungen wurden aufrechterhalten. Die Bereitschaft zur Teilnahme an grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens für das PZPWZ-Projekt wurde nicht erklärt.
- 11) 24. Februar 2020 Information von Generaldirektion Umweltschutz an das Bundesland Brandenburg und das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, dass mangels einer Bereitschaftserklärung zur Teilnahme an grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines

Expertentreffens für das PZPWZ-Projekt Arbeiten in Verbindung mit der Annahme dieses Dokuments und einer Zusammenfassung aufgenommen wurden;

- 12) 27. Februar 2020 E-Mail von Brandenburg an Generaldirektion Umweltschutz, dass es keine weiteren Anmerkungen zu den von der Republik Polen vorgelegten Erklärungen gebe;
- 13) 2. März 2020 Schreiben von Generaldirektion Umweltschutz an den Marschall der Wojewodschaft Westpommern mit der Information, dass das Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Verfahren für das PZPWZ-Projekt abgeschlossen wurde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Möglichkeit grenzüberschreitender Umweltauswirkungen der Auswirkungen der Umsetzung einiger Bestimmungen des PZPWZ-Projekts auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt. Im Zusammenhang mit dem Obigen wurden für das PZPWZ-Projekt Verfahren bezüglich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen durchgeführt. Das Verfahren im Namen des Vorstands der Wojewodschaft Westpommern wurde vom Marschall der Wojewodschaft Westpommern über den Generaldirektion für Umweltschutz durchgeführt. Nach der Mitteilung von Generaldirektion Umweltschutz im Oktober 2018 an die deutsche Seite über die Möglichkeit grenzüberschreitender Umweltauswirkungen der Auswirkungen einiger Bestimmungen des PZPWZ-Projekts und der Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der strategischen Umweltprüfung ermöglichten die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg die Beteiligung der Öffentlichkeit an öffentlichen Konsultationen durch Veröffentlichung einer Anzeige auf ihren Websites.

Die deutsche Seite reichte Anmerkungen zur Dokumentation seitens der folgenden Einrichtungen ein:

- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände S.C.
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
- Kreisrat Barnim
- Regionalplanungsverband Oderland-Spree
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Aurich
- Kreisrat Uckermark - Abteilung Tourismus und Regionale Planungsförderung
- Bundesamt für Seefahrt und Hydrographie
- Regionale Planungsgemeinschaft Vorpommern
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin Brandenburg
- Vorstand des Nationalparks Unteres Odertal
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die letzten Anmerkungen wurden am 26. August 2019 an den Marschall der Wojewodschaft Westpommern weitergeleitet.

Die grundlegenden Anforderungen betrafen öffentliche Investitionen von überlokaler Bedeutung, die in dem Dokument mit dem Titel vorgesehen sind "Annahmen für die Pläne zur Entwicklung der Binnenwasserstraßen in Polen für den Zeitraum 2016-2020 mit einer Perspektive bis 2030", angenommen durch den Beschluss Nr. 79 des Ministerrates vom 14. Juni 2016 (Amtsblatt vom 22. Juli 2016, Pos. 711) und die Aufgabe bezüglich der Wiederherstellung natürlicher Werte und Retentionswerte in Międzyodrze.

Nach einer eingehenden Analyse der Kommentare der deutschen Seite und Konsultationen mit Vertretern der Regierungsverwaltung von Generaldirektion für Umweltschutz und des Ministeriums für maritime Wirtschaft und Binnenschifffahrt zur Umsetzung der fraglichen Projekte wurde eine Stellungnahme zur Berücksichtigung der Anmerkungen der deutschen Seite entwickelt und vereinbart (Beschluss Nr. 1641/10 des Vorstandes der Wojewodschaft Westpommern vom 17. September 2019). Die oben genannte Stellungnahme des Vorstands der Wojewodschaft Westpommern wurde am 27. September 2019 über Generaldirektion für Umweltschutz an die deutsche Seite weitergeleitet, die Position verdeutlichte das Problem der Oderwasserstraße mit dem Hinweis, dass die Umsetzung dieser Aufgaben über die Zuständigkeit der Wojewodschaftsselbstverwaltung hinausgeht und die

Umweltverträglichkeitsverfahren für einzelne Projekte in der Phase ihrer Vorbereitung durch zuständige Behörden und Institutionen auf nationaler Ebene durchgeführt werden.

Darüber hinaus enthielt der Standpunkt Informationen zum Rückzug der Staatlichen Wasserwirtschaft Polnische Gewässer aus den Investitionsaufgaben in Międzyodrze und zum Rückzug aus der Durchführung einiger Aktivitäten aufgrund mangelnder Rechtfertigung mit Hochwasser- und wirtschaftlichen Charakter (Schreiben vom 24.04.19).

Die Stellungnahme sowie die Liste der Anmerkungen und Anträge der deutschen Seite und die Art ihrer Prüfung sind dieser Zusammenfassung beigelegt.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schreiben vom 19. Dezember 2019) war der Ansicht, dass die Anmerkungen dieses Landes ausreichend berücksichtigt worden seien. Das Bundesland Brandenburg (Schreiben vom 14. Januar 2020) teilte der Generaldirektion für Umweltschutz und dem Marschall der Wojewodschaft Westpommern mit, dass es seine Anmerkungen beibehalten habe, in denen es die geplanten Aktivitäten hinsichtlich der Notwendigkeit einer Modernisierung der Grenzoder (Regierungsaufgabe) kritisch bewertet. Der Wille zur Teilnahme an grenzüberschreitenden Konsultationen auf zwischenstaatlicher Ebene in Form eines Expertentreffens wurde jedoch nicht angegeben.

In diesem Zusammenhang teilte der Generaldirektion für Umweltschutz der deutschen Seite am 24. Februar 2020 schriftlich mit, dass mangels einer Bereitschaftserklärung zur Teilnahme an grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens für das PZPWZ-Projekt Arbeiten im Zusammenhang mit der Annahme dieses Dokuments durchgeführt werden. Gleichzeitig informierte er über ein separates Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder und über geplante Verfahren zur strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung für das aufkommende Oder-Wasserstraßenentwicklungsprogramm.

Als Antwort darauf übersendete das Bundesland Brandenburg am 27. Februar 2020 eine elektronische Nachricht, dass es keine weiteren Anmerkungen zu den von der Republik Polen vorgelegten Erklärungen abgegeben habe.

Am 2. März 2020 teilte Generaldirektion für Umweltschutz dem Marschall der Wojewodschaft Westpommern und dem Ministerium für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt mit, dass die Konsultationen mit Deutschland zur strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung in einem grenzüberschreitenden Kontext für das PZPWZ-Projekt, die in Form eines Briefwechsels durchgeführt wurden, abgeschlossen wurden.

Ergebnisse des Verfahrens zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Infolge des Verfahrens zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen – Konsultationen in Form eines Briefwechsels – wurden die Anmerkungen und Vorbehalte der deutschen Seite berücksichtigt.

Kommentare und Schlussfolgerungen der deutschen Seite betrafen in erster Linie die Aufgaben der Regierung zur Modernisierung der Oder-Wasserstraße und zur Wiederherstellung der natürlichen Werte und der Retentionswerte in Międzyodrze.

Die Staatliche Wasserwirtschaft Polnische Gewässer hat sich von der Umsetzung des Projekts "Wiederherstellung der natürlichen Werte des unteren Odertals durch Verbesserung der Retentions- und Hochwasserschutzkapazität von Międzyodrze" zurückgezogen (aufgrund der konzeptionellen Arbeiten und der Analyse der gesammelten Materialien und Daten gab es keine Rechtfertigung für die Umsetzung der Aufgabe im ursprünglich angenommenen Umfang und Ansatz, der vor allem Arbeiten im Hinblick auf den Hochwasserschutz umfasste) und sich aufgrund mangelnder Rechtfertigung aus Hochwasser- und wirtschaftlichen Gründen von anderen Aktivitäten zurückziehen.

Aus diesem Grund wurden der Entwurf des PZPWZ und die Umweltverträglichkeitsprüfung so geändert, dass diese Aufgabe aus den Dokumenten entfernt wurde.

Die Frage der Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der "Modernisierung der Oder-Wasserstraße (letztendlich Verbesserung der Schifffahrtsklasse gemäß den Entscheidungen der Regierung) wird jedoch durch separate grenzüberschreitende Verfahren für das "Oder-Wasserstraßen-Entwicklungsprogramm" abgedeckt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des PZPWZ sind unverändert geblieben.

Infolge des über den von der Generaldirektion für Umweltschutz durchgeführten Verfahrens bezüglich der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt sowie der eingereichten und weiter oben beschriebenen Erklärungen, haben die Bundesländer: Mecklenburg-Vorpommern (am 19.12.2019) und Brandenburg (am 27.02.2020) dem Generaldirektor für Umweltschutz Informationen über keine weiteren Anmerkungen zum PZPWZ Projekt übermittelt, sowie, dass sie auf die Übersendung des verabschiedeten Dokuments warten.

In Anbetracht der Tatsache, dass die exponierte Seite die Erklärungen der polnischen Seite zu den Auswirkungen der Umsetzung bestimmter Bestimmungen des PZPW akzeptiert hat, wurde das Verfahren zu grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt abgeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden wurde der Entwurf des PZPWZ nach Prüfung von Kommentaren und Schlussfolgerungen, Änderung des PZPWZ-Entwurfs bzw. Prognose der Umweltauswirkungen bzw. Abschluss des Verfahrens über grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt dem Sejmik der Wojewodschaft Westpommern zur Genehmigung vorgelegt.

3. Vorschläge für Methoden und Häufigkeit des Monitorings der Auswirkungen der Umsetzung der Bestimmungen des Dokuments.

Die Stelle, die den Entwurf des Dokuments entwickelt, ist verpflichtet, die Auswirkungen der Umsetzung der in dem Dokument erlassenen Bestimmungen zu beobachten (Art. 55 Abs. 5 des UVP-Gesetzes, GBl. von 2020 Pos. 283 mit nachträglichen Änderungen),

Die Folgenabschätzung der PZPW-Umsetzung gemäß Art. 45 des Gesetzes vom 27. März 2003 über Raumplanung und -entwicklung (GBl. 2020, Pos. 293) findet mindestens einmal während der Amtszeit des Sejmijs statt, indem Änderungen in der räumlichen Entwicklung der Wojewodschaft überprüft und ein Bericht über ihren Zustand sowie eine Bewertung der Durchführung von Investitionen in öffentliche Ziele von überlokaler Bedeutung erstellt werden. Der Umfang des Berichts ist definiert in Art. 39 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über Raumplanung und Entwicklung.

Die Raumb Beobachtung dient dazu, den Umsetzungsgrad der im Plan enthaltenen Bestimmungen zu bestimmen und Änderungen in der räumlichen Struktur und Entwicklung der Region zu veranschaulichen. Gleichzeitig können die durchgeführten Aktivitäten beobachtet und korrigiert sowie weitere Empfehlungen und Prognosen zur Umsetzung formuliert werden.

Um die angenommenen Ziele der Raumpolitik und die gewünschten Entwicklungsperspektiven der Wojewodschaft zu erreichen, sollte das Monitoring der Umsetzung des Plans eines der Elemente des umfassenderen Monitoringsystems der regionalen und räumlichen Entwicklung sein, das auch die Probleme anderer von der Wojewodschaft umgesetzter Programme und Strategien berücksichtigt. In erster Linie ist nach einer Integration der Raumb Beobachtung der Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft und Monitoring des Raumordnungsplans zu streben, als Dokumente, die die erste Stufe im Modell der Entwicklungsprogrammierung von Westpommern darstellen. Die Raumb Beobachtung kann sowohl den Status als auch die Prozesse und die Implementierung der Annahmen beider Dokumente umfassen. Die zur Bewertung der Umsetzung der Annahmen des Raumentwicklungsplans verwendeten Indikatoren sollten sich aus den verabschiedeten spezifischen Zielen und Perspektiven der Raumordnung ergeben. Die im Monitoringsystem verwendeten Indikatoren sollten messbaren Charakter haben und durch die Verfügbarkeit von Daten für ihre Entwicklung auf der Ebene der amtlichen Statistiken und der in staatlichen Verwaltungsinstitutionen gesammelten Daten

gekennzeichnet sein (Erfordernis der interinstitutionellen Zusammenarbeit). Die Analyse der Änderungen sollte sich insbesondere auf die ausgewiesenen funktionalen Gebiete beziehen, um den Wert der Indikatoren zu bewerten, die ihrer Abgrenzung dienen. Dadurch können die Auswirkungen von Interventionen, sowohl die Änderungen der Gebiete in diesen Bereichen als auch Änderungen in ihren Grenzen, beobachtet werden.

Derzeit werden verfügbare Daten im Bereich der Wojewodschaftspolitik gesammelt, verarbeitet und verallgemeinert, einschließlich u. a. befasst sich das Regionale Territorialobservatorium mit der Durchführung von Forschungsarbeiten und strategischen Analysen zur aktuellen Situation in Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Organisationseinheiten des Marschallamtes der Wojewodschaft Westpommern. In diesem Zusammenhang ist das Regionale Raumplanungsbüro der Wojewodschaft Westpommern verpflichtet, folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- abgeschlossene und vollständige Pläne, Studien, Programme, Analysen und Veröffentlichungen, die im Büro allein und in Zusammenarbeit mit anderen Einheiten erstellt wurden,
- aktuelle Informationen zum Stand der räumlichen Entwicklung (begonnene, laufende und abgeschlossene Investitionen, statistische Daten, Indikatoren),
- Informationen und Studien zum GIS-System (Geoinformationssystem),
- andere Materialien, deren Umfang als Ergebnis des Monitorings der Systementwicklung festgelegt wird.

Die im Rahmen des regionalen Monitorings erstellten Analysen, Berichte und Maßnahmen sind auf der Website verfügbar www.eRegion.wzp.pl

Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen

[Anmerkungen des Übersetzers kursiv in Klammern]-/-

Stellungnahme
des Vorstandes der Woiwodschaft Westpommern
[Zarząd Województwa Zachodniopomorskiego]-/-

in Sachen Prüfung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an der Strategischen Umweltprüfung vorgelegten Anmerkungen der deutschen Seite zu der möglichen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland des Änderungsentwurfs zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern-/-

- I. Im Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft (nachstehend PZPW genannt) werden gemäß Art. 39 des Gesetzes vom 27. März 2003 *über Raumplanung und Raumentwicklung* öffentliche Investitionen von translokaler Bedeutung erfasst, die in Dokumenten niedergelegt sind, die vom Sejm der Republik Polen, vom Ministerrat, vom zuständigen Minister oder vom Woiwodschaftsparlament (Sejmik) verabschiedet wurden. Im polnischen Entwicklungsplanungssystem ist der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft PZPW das einzige Dokument, in dem alle in verschiedenen Dokumenten festgehaltenen Absichten, insbesondere auf nationaler, überregionaler und regionaler Ebene sowie grenzüberschreitend für Woiwodschaften, die an einer Staatsgrenze gelegen sind, an einer Stelle aufgeführt sind. Somit spielt dieses Dokument die Rolle eines Instruments zur Koordinierung der Raumentwicklungspolitik (Territorialisierung der Aktivitäten im Woiwodschaftsraum) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.-/-

Die Verwirklichung der Ziele der Raumpolitik der Woiwodschaft sollte durch die Umsetzung einer ganzen Reihe von Aktivitäten erfolgen, für die der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern (nachstehend PZPWZ genannt) eine koordinierende Rolle spielt. Die Möglichkeiten der Durchführung von Raumentwicklungspolitik hängen von den Instrumenten ab, die der Woiwodschaftsselbstverwaltung zur Verfügung stehen. Die Instrumente zur Umsetzung von Raumpolitik können in direkte (rechtliche, einschließlich des Raumplanungssystems, dauerhafte Investitionen, Grundstückswirtschaft) und indirekte (finanzielle - stimulierende oder ermutigende Maßnahmen, Informationen, Lobbying) unterteilt werden.-/-

Im Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern wurden im Rahmen der Umsetzung der Raumentwicklungspolitik der Woiwodschaft folgende Instrumente genannt, die spezifischen Maßnahmen zur Erreichung räumlicher Raumentwicklungspolitikziele zugeordnet wurden:

1. **Raumplanung** - eines der raumentwicklungspolitischen Instrumente, das darin besteht, die Festsetzung des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft auf die lokale Ebene in die Studien über die



Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinden sowie die relevanten Regierungs- und Kommunalaufgaben (von Woiwodschaften) in die Örtlichen Raumbewirtschaftungspläne und die Örtlichen Revitalisierungspläne sowie in die Raumentwicklungspläne von funktionalen Gebieten zu übertragen. Das Instrument umfasst auch die Zusammenarbeit bei der Erstellung von Raumentwicklungsplänen von Meeresgebieten durch die Regierungsverwaltung.-/-

Aufgrund der Möglichkeit, die Standortbestimmung von Investitionen auf der Grundlage von Sondergesetzen vorzunehmen, umfasst die Raumplanung auch die Zusammenarbeit und die Abgabe von Stellungnahmen zu Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Gesetze erlassen werden.-/-

2. Aufgaben der territorialen Selbstverwaltung- Investitionen in öffentliche Zwecke mit Standortbestimmung und Finanzierungssicherung durch deren Eintragung in Woiwodschaftsprogramme oder in die mehrjährige Finanzierungsvorausschau der Woiwodschaft. Der Vorstand der Woiwodschaft stimmt die Entwürfe der Örtlichen Raumbewirtschaftungspläne hinsichtlich dieser Aufgaben ab oder überträgt diese Aufgaben gemäß den Festsetzungen des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft in die Örtlichen Raumbewirtschaftungspläne.-/-

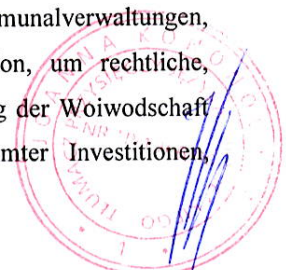
3. Regierungsaufgaben - Regierungsinvestitionen, die in Dokumenten festhalten sind, die von zentralen Regierungsorganen (Sejm, Regierung, Minister) oder von untergeordneten Stellen angenommen wurden.-/-

4. Andere Investitionen in öffentliche Ziele- andere Investitionen, die öffentliche Ziele von translokaler Bedeutung verfolgen und keine Aufgaben der Woiwodschaft oder der Regierung darstellen, die von Gemeinden, Landkreisen (oder deren Gruppen), Betreibern technischer Infrastruktur, einschließlich des Bereichs der öffentlich-privaten Partnerschaften, durchgeführt werden.-/-

Aufgaben der territorialen Selbstverwaltung, Regierungsaufgaben und andere Investitionen in öffentliche Ziele werden in Örtliche Raumbewirtschaftungspläne gemäß Art. 15 Abs. 3. Punkt 4b des Gesetzes vom 27. März 2003 über Raumplanung und Raumentwicklung [*Ustawa o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym*] und Art. 17 und Art. 44 dieses Gesetzes eingeführt.-/-

5. Territorialisierung der Entwicklungspolitik - ein Instrument der Regionalpolitik, das darin besteht, Aktivitäten auf bestimmte Gebiete auszurichten. Dieses Instrument wird in Form der Förderung von bestimmten Gebieten einschließlich von funktionalen Gebieten eingesetzt. Solches Vorgehen trägt dazu bei, die Gebiete zu fördern, in denen die jeweilige Aktivität ihre größten Auswirkungen entwickelt, wobei Nebenwirkungen in den betreffenden Gebieten beseitigt werden können.-/-

6. Lobbying - Aktivitäten von Entscheidungsträgern, Organen und Institutionen der Woiwodschaftsselbstverwaltung gegenüber politischen Organen benachbarter Kommunalverwaltungen, staatlichen Organen benachbarter Staaten, bzw. Organen der Europäischen Union, um rechtliche, organisatorische und finanzielle Entscheidungen zu erwirken, die für die Entwicklung der Woiwodschaft förderlich sind und beispielsweise den Standort oder die Fortsetzung bestimmter Investitionen.



Entscheidungen oder Vorhaben betreffen; Diese Tätigkeit kann die Darlegung begründeter Motive der Woiwodschaft, der Staatsräson, wirtschaftlicher Vorteile für den Staatshaushalt, positiver sozialer Auswirkungen etc. gegenüber Politikern und Entscheidungsgremien umfassen.-/-

7. **Programmmaßnahmen** - Programme / Initiativen zur Lösung spezifischer Probleme, Integration von Maßnahmen verschiedener Partner, basierend auf Mitteln aus verschiedenen verfügbaren Quellen.-/-

Zusammenfassend in Bezug auf den Punkt I ist hervorzuheben, dass gemäß Art. 39 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 27. März 2003 über Raumordnung und Raumentwicklung die Selbstverwaltung der Woiwodschaft verpflichtet ist, die (in den Dokumenten, die vom Sejm der Republik Polen, dem Ministerrat und dem zuständigen Minister angenommen wurden) auf nationaler Ebene formulierten Absichten im Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft PZPW zu berücksichtigen, bezüglich deren in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen separate Verfahren im Gange sind oder durchgeführt werden, um ihre Umweltverträglichkeit zu bewerten, auch einschließlich der grenzüberschreitenden Perspektive, wenn erhebliche Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes festgestellt werden.-/-

Im Rahmen der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Änderungsentwurf zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ hat die deutsche Seite ihre Anmerkungen beigetragen. Der Vorstand der Woiwodschaft Westpommern hat die Anmerkungen geprüft und einen Vorschlag bezüglich der Art und Weise ihrer Berücksichtigung unterbreitet.-/-

Die Zusammenstellung der Anmerkungen, einschließlich des Kommentars der polnischen Seite und der Entscheidung in Bezug auf das Ergebnis ihrer Prüfung ist in der Anlage zu dieser Stellungnahme enthalten.-/-

- II. In Bezug auf die wichtigsten in den Anmerkungen der deutschen Seite aufgeworfenen Fragen in Bezug auf:
- A. die Rolle des Plans und den Stellenwert der Festlegungen des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft,
 - B. die Modernisierung der Oderwasserstraße (ODW) [*Odrzańska Droga Wodna*],-/-
 - C. die Wiederherstellung der Naturwerte und der Rückhaltekapazitäten im Zwischenoderland,-/-

wird im Folgenden ein ausführlicherer Kommentar vorgelegt, der die Festlegungen des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ in diesem Zusammenhang rechtfertigt.



A. Der Kommentar betrifft die Rolle des Plans und den Stellenwert der Festlegungen des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft-/-

Der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Gestaltung und Durchführung regionaler Raumpolitik.-/-

Der Vorstand der Woiwodschaft **stimmt** im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten die Entwürfe der Studien über die Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinden und die Örtliche Raumbewirtschaftungspläne (Artikel 11 Pkt. 5 und Artikel 17 Pkt. 6 Buchst. b des Gesetzes) **ab** und **bestätigt deren Übereinstimmung mit den Festlegungen des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft PZPW**. Die Art und Weise der Einführung von Regelungen bezüglich der Durchführung von öffentlichen Investitionen in Örtliche Raumbewirtschaftungspläne bedarf ebenfalls einer Abstimmung. Ebenso **stimmt** der Woiwode die Studien- und Planentwürfe in Bezug auf deren **Übereinstimmung mit den Festlegungen der Programme auf nationaler Ebene ab**, um öffentliche Ziele von nationaler Bedeutung zu erreichen. **Der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft PZPW muss daher von Gesetz wegen Festsetzungen der oben genannten Programme enthalten**, was durch eine entsprechende Abstimmung mit dem zuständigen Minister (derzeit Minister für Investitionen und Entwicklung [*Minister Inwestycji i Rozwoju*]) bestätigt wird, nämlich dass der Entwurf des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft PZPW mit den geltenden Regierungsdokumenten, einschließlich der *Raumentwicklungskonzeption des Landes 2030* [*Koncepcja Przestrzennego Zagospodarowania Kraju 2030*] (MP von 2012, Pos. 252) und den Programmen, welche staatliche Aufgaben beinhalten, übereinstimmt.-/-

Die oben beschriebenen Formeln der Festlegungen des betreffenden Dokuments erschöpfen die gesetzliche Verpflichtung bezüglich des Inhalts des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft.-/-

Es besteht jedoch keine absolute Verpflichtung, die lokale Ebene der **Vorgaben des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft Westpommern PZWZ** in die Planungsdokumente aufzunehmen, obwohl diese von den lokalen Selbstverwaltungen als Grundsätze der Ausrichtung der Raumpolitik der Woiwodschaft berücksichtigt werden sollten. Sie informieren darüber, dass etwaige Maßnahmen von Gemeinden, die den Vorgaben widersprechen, auch der Politik der Woiwodschaft zuwiderlaufen und als solche von der Woiwodschaft nicht unterstützt werden.-/-

Projekte und Empfehlungen bilden eine völlig separate Kategorie von Maßnahmen, die im Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft PZPW verankert sind, und erfüllen eine eher anregende als umsetzende Funktion. Sie sind also nicht ein bestimmender Faktor des Plans.-/-

Empfehlungen drücken die Position der Woiwodschaft gegenüber anderen Institutionen aus, deren Umsetzung über die Zuständigkeit der Selbstverwaltung der Woiwodschaft hinausgeht. Sie bestimmen weder planerische noch projektbezogene Entscheidungen und richten sich an Institutionen und Organe der Regierung und Selbstverwaltung, die für deren Initiierung und Umsetzung zuständig sind.-/-

Alle Maßnahmen aus der Gruppe **Projekte**, die in den Planentwurf einbezogen sind, betreffen nur **Vorschläge zur Erstellung von Analyse-, Studien-, Planungs- und strategischen Dokumenten im Bereich der Raumentwicklung in der Woiwodschaft.-/-**



Daher bezieht sich die synthetisch für den Entwurf zum Raumbewirtschaftungsplan erstellte Umweltverträglichkeitsprognose auf die Kategorie der **Projekte und Empfehlungen**. Die Prognose analysiert den Inhalt des Plans im Hinblick auf dessen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen, auch im grenzüberschreitenden Kontext, unter Berücksichtigung des räumlichen Maßstabs, der Genauigkeit der Erarbeitung sowie des Stands der Technik.-/-

Die Vorschrift gemäß Art. 39 Abs. 5 verpflichtet die Selbstverwaltungsorgane der Woiwodschaft, Investitionen in öffentliche Ziele von translokaler (regionaler oder nationaler) Bedeutung in den Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft aufzunehmen, sofern diese von den zuständigen Behörden in der gesetzlich vorgesehenen Form beschlossen wurden. Daher besteht die Verpflichtung, öffentliche Investitionen zu übernehmen, wenn diese in Programmen enthalten sind, die von übergeordneten und zentralen Verwaltungsbehörden (Minister und Leiter von Zentralbehörden) erstellt wurden und Regierungsaufgaben von nationalem Charakter beinhalten.¹-/-

In den Planentwurf aufgenommene Regierungsaufgaben sind häufig Vorhaben mit noch nicht festgelegten konkreten Lösungen (z. B. die Oderwasserstraße, die Wiederherstellung der Naturwerte im Zwischenoderland). Als Aufgabe umfassen sie die Prüfung möglicher Optionen, die Durchführung von Analysen, von Umweltstudien und von Konsultationen sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben, einschließlich einer grenzüberschreitenden Prüfung. In diesem Zusammenhang ist der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft PZPW ein zu allgemeines Dokument. Es sind viele Investitionsvorhaben enthalten, die sich aus den verabschiedeten Regierungs- und Selbstverwaltungsdokumenten ergeben, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht spezifiziert sind. Im Entwurf des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ wurden rund 200 öffentliche Investitionsvorhaben ausgewiesen. Der Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft bestimmt weder den Standort dieser Investitionsvorhaben, die Wahl der Option, noch die Art und Weise ihrer Umsetzung. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, jedes Investitionsvorhaben auf konkrete Weise genau zu analysieren. Daher werden der Plan und die Umweltverträglichkeitsprognose nach dem aktuellen Kenntnisstand über diese Investitionsvorhaben erstellt. Der Durchführung von Vorhaben, die sich nachteilig auf den grenzüberschreitenden Raum auswirken könnten, geht stets ein geeignetes Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung voraus, das auch das Ergebnis polnisch-deutscher Vereinbarungen sein wird.-/-

B. Kommentar zur Modernisierung der Oderwasserstraße-/-

Hinsichtlich der im Änderungsentwurf zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ unter Ziel VIII *Verbesserung der externen und internen Verkehrsanbindung sowie der Effizienz des Verkehrssystems* der Richtung 6 *Verbesserung der Oderschiffbarkeit* ausgewiesenen Maßnahmen wurde die Festlegung 1. *Modernisierung der Oderwasserstraße* (letztendlich Verbesserung der Schiffbarkeitsklasse gemäß den Entscheidungen der Regierung der Republik Polen) ausgewiesen und darauf hingewiesen, dass es sich um eine Regierungsaufgabe handelt. -/-

¹Bąkowski Tomasz. Komentarz do ustawy z dnia 27 marca 2003 r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym. (Kommentar zum Gesetz über Raumplanung und Raumentwicklung vom 27. März 2003), Zakamycze 2004.-/-



Die Durchführung dieser Aufgaben geht über die Zuständigkeit der territorialen Selbstverwaltung der Woiwodschaft hinaus, die Umweltverträglichkeitsverfahren für einzelne Projekte werden in der Phase ihrer Vorbereitung von den zuständigen Behörden und Institutionen auf nationaler Ebene durchgeführt. Gemäß geltendem Recht, einschließlich des Gesetzes über Raumplanung und Raumentwicklung, werden die Ergebnisse der durchgeführten Verfahren in spätere Änderungen des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft Westpommern einbezogen.-/-

Die Festlegungen des Änderungsentwurfs zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ widersprechen nicht dem „Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im polnisch-deutschen Grenzgebiet (Hochwasserschutz-, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse).-/-

Am 23. Januar 2017 unterzeichnete der Präsident der Republik Polen das Gesetz zur Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN). Der Vertrag umfasst unter anderem die Wasserstraße E30, die über die Oder-Wasserstraße verläuft und welche die Ostsee in Świnoujście mit der Donau in Bratislava verbindet. -/-

Das AGN-Übereinkommen weist außerdem zwölf polnische Binnenhäfen von internationaler Bedeutung aus, die in zehn Städten lokalisiert sind, darunter an der E30: Świnoujście, Szczecin, Kostrzyn, Wrocław, Koźle, Gliwice.-/-

In der Begründung zum Gesetz vom 15. Dezember 2016 zur Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) [Ustawa o ratyfikacji Europejskiego porozumienia w sprawie głównych śródlądowych dróg wodnych o znaczeniu międzynarodowym (AGN)], das am 19. Januar 1996 in Genf getroffen wurde, heißt es:

*„Die Auswirkungen der Annahme des AGN-Übereinkommens werden in erster Linie eine verstärkte Zusammenarbeit insbesondere mit der Tschechischen Republik und der Slowakei in den bilateralen Beziehungen und innerhalb der Visegrad-Gruppe umfassen. **Polen wird als Vertragspartei des AGN-Übereinkommens einen Dialog mit der Bundesrepublik Deutschland über die Anpassung des Grenzabschnitts der Oder-Wasserstraße an mindestens die Schiffbarkeitsklasse IV führen.** Polen wird den an der Entwicklung der Oder-Wasserstraße beteiligten Parteien die Einrichtung einer Internationalen Oder-Kommission vorschlagen, die sich an der derzeit operierenden Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Kommission für die Donauschifffahrt orientiert. In diesem Zusammenhang ist eine enge Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und auch mit der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der europäischen Verkehrskorridore vorgesehen.“-/-*

Der Beschluss Nr. 79 des Ministerrates vom 14. Juni 2016 über die Annahme der „Vorgaben für Pläne zur Entwicklung von Binnenwasserstraßen in Polen für die Jahre 2016-2020 mit einer Perspektive bis 2030“ (Monitor Polski vom 22. Juli 2016, Pos. 711) weist darauf hin, dass:-/-

der Umfang der Investitionsaufgaben auf polnischen Wasserstraßen Folgendes umfassen sollte:-/-

Auflage Sicht:

1. Anpassung der Oder-Wasserstraße an die Klasse-Va-Parameter einschließlich des Baus des Oder-Donau-Kanalabschnitts und des Baus des Schlesischen Kanals auf polnischem Territorium.-/-



Es wird Folgendes angezeigt: Detaillierter Umfang der Investitionsaufgaben auf der Oderwasserstraße:

Auf kurze Sicht:

5. Im Grenzabschnitt:-/

a. Gespräche über die Kanalisierung der Grenzoder aufnehmen. Neuverhandlung des bestehenden zwischenstaatlichen Übereinkommens in Bezug auf Elemente in Zusammenhang mit der Kanalisierung und Vereinbarung einer gemeinsamen Konzeption für die Umsetzung der Kanalisierung der Grenzoder,

b. Beginn und Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Regulierungsbauten gemäß der mit der deutschen Seite vereinbarten Stromregelungskonzeption für die Grenzoder an den engsten Stellen,-/

c. Implementierung harmonisierter Flussinformationsdienste (RIS) im Grenzabschnitt der Oder.

Auf lange Sicht:

5. In Bezug auf die Grenzoder, je nach Verhandlungsergebnis mit der deutschen Seite:-/

a. Beginn der Kanalisierung gemäß der festgelegten Konzeption und Zeitplan unter Anpassung an die Arbeiten im nationalen Abschnitt durch selektive Erweiterung des Grenzabschnitts zwecks sukzessiver Verbesserung der Schifffbarkeit,-/

b. Durchführung weiterer Modernisierungsarbeiten an der Regulierungsinfrastruktur, unterstützt durch das Ausbaggern unterhalb der letzten Wasserstufe in Richtung Szczecin (zusammen mit dem Dąbie-See).-/

6. Umbau von Brücken und Anpassung ihrer Brückenfelder an die Anforderungen der Wasserstraßenklasse Va. “-/

In der Dokumentzusammenfassung wird Folgendes festgestellt:

Um die Vorgaben für Pläne zur Entwicklung von Binnenwasserstraßen in Polen für die Jahre 2016–2020 mit einer Perspektive bis 2030 umzusetzen, wird das Ministerium für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt [Ministerstwo Gospodarki Morskiej i Żeglugi Śródlądowej] Konzeptionen und Machbarkeitsstudien für einzelne Binnenwasserstraßen und fehlende Verbindungen entwickeln. Diese Dokumente werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen behandelt und strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.-/

Die vorstehenden Bedingungen für die Umsetzung dieser Vorgaben wurden auch in die Umweltverträglichkeitsprognose und den Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ aufgenommen. -/

Grundlage für die Umsetzung der Regierungsaktivitäten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 über die Binnenschifffahrt [Ustawa o żegludze śródlądowej] (Artikel 42 und 42a) und des Gesetzes vom 20. Juli 2017 über das Wasserrecht [Prawo wodne] (Artikel 193).-/

Nach den genannten Bestimmungen ist der Minister für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet, einen Plan oder ein Programm für die Entwicklung von Binnenwasserstraßen mit besonderer Verkehrsbedeutung zu entwickeln, um die Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Verkehrssystems des Landes zu gewährleisten. Der Arbeitszeitplan sieht die Ausarbeitung einer



Umweltverträglichkeitsprognose für das Programm zur Entwicklung der Oderwasserstraße und die Durchführung eines öffentlichen Konsultationsprozesses vor.-/-

Die Wahl der Umsetzungsoption liegt in der Verantwortung der Regierung der Republik Polen. Die Durchführung der Maßnahmen setzt voraus, dass die Regierung der Republik Polen die deutsche Seite konsultiert, einschließlich der Durchführung einer detaillierten grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens für die angenommenen Lösungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt sind. -/-

Wie in der Zusammenfassung von Punkt I. der Stellungnahme des Vorstandes der Woiwodschaft Westpommern erwähnt, ist die Selbstverwaltung verpflichtet, öffentliche Investitionen, die in den u. a vom Sejm der Republik Polen und dem Ministerrat angenommenen Dokumenten festgelegt wurden, im Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft PZPW zu erfassen.-/-

Wie sich jedoch aus dem Inhalt der angenommenen Dokumente ergibt, sind sich die Regierung und der Sejm der Republik Polen darüber im Klaren, dass die Umsetzung dieser Festlegungen Verhandlungen mit der deutschen Seite, einschließlich der Neuverhandlung des zwischenstaatlichen Abkommens, sowie die Durchführung geeigneter Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten Vorhaben, auch im grenzüberschreitenden Kontext erfordern wird.-/-

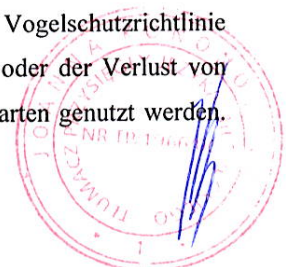
C. Kommentar zur Aufgabe der Wiederherstellung der der Naturwerte und der Rückhaltekapazitäten im Zwischenoderland.-/-

Die Festlegungen über die Durchführung der Aufgabe im Zwischenoderland wurden aus dem PZPWZ-Entwurf entfernt, nachdem Informationen des Staatlichen Wasserwirtschaftsbetriebs Polnische Gewässer [*Państwowe Gospodarstwo Wodne Wody Polskie*] über den Rückzug aus dem Vorhaben eingegangen waren.-/-

Die Festlegungen des Änderungsentwurfs zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ waren im Ziel IX. *Ausbau der technischen Infrastruktur, Verbesserung der Wasser- und Abwasserwirtschaft, Ausbau der Energiewirtschaft aus erneuerbaren Energiequellen und Erhöhung der digitalen Verfügbarkeit*, Richtung 9: *Wachstumshemmung und Senkung des bestehenden Hochwasserrisikos* Festlegung 5./.../, sowie im Teil des Plans, der sich auf das städtische Funktionsgebiet des Woiwodschaftszentrums – Metropolgebiets Szczecin bezieht, erfasst worden. Aus den Festlegungen geht hervor, dass das Vorhaben, das in der Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Naturwerte des Unteren Odertals durch Verbesserung des Rückhalte- und Hochwasserschutzvermögens vom Zwischenoderland besteht, von der Regierung umgesetzt wird.-/-

Wiederherstellung der Naturwerte des Unteren Odertals.-/-

Es ist anzumerken, dass die im Zwischenoderland durchgeführten Forschungen in den letzten Jahren einen signifikanten Rückgang der Population geschützter Arten, einschließlich der in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, gezeigt haben. Der Grund dafür ist das Schrumpfen von Flächen oder der Verlust von Nahrungsgebieten, Nistplätzen oder Stellen, die beim Durchzug von geschützten Vogelarten genutzt werden.



Dies ist mit der Sukzession von Schilfrohren und Asch-Weiden anstelle von Seggenwiesen verbunden. Darüber hinaus wird die Zurückbildung der Fläche, Verflachung und Verlandung von Altwasser im Zwischenoderland beobachtet, die nach der Habitatrichtlinie einen geschützten Lebensraum darstellen. Die Verflachung der Kanäle im Zwischenoderland wird auch als Bedrohung für die Schwarzseeschwalbenpopulation angesehen. Aus diesem Grund wird offensichtlich, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zwischenoderland für den Naturschutz und die Lebensräume und Arten, die im Rahmen des Natura 2000-Netzwerks unter dem Lebensraum- und Vogelschutz stehen, nicht förderlich ist. Das Verschwinden von Altwasser und Kanälen verhindert auch die Fortbewegungsmöglichkeit über dem Wasser. Fehlende Möglichkeit der Fortbewegung zu Fuß und mit dem Fahrrad (was durch die Unwegsamkeit von Straßen auf Deichen und das Fehlen von Brücken auf Schleusen bedingt wird), beseitigt im Wesentlichen das touristische Potenzial des Gebiets.-/-



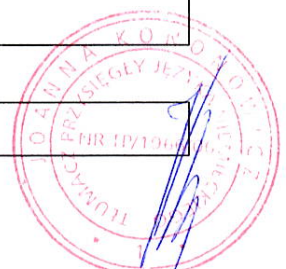
Im Zwischenoderland befinden sich unter den durch die Habitatrichtlinie geschützten Altwasser.-/-

Lebensraum	Zielsetzung der Schutzmaßnahmen
3150 Altwasser und natürliche eutrophe Wasserreservoirs mit <i>Nympheion- und Potamion-Gesellschaften</i>	Erhaltung der Fläche des Lebensraums auf dem aktuellen Stand sowie des Schutzzustands des Lebensraums ohne Beeinträchtigung (mindestens U1) (...) Im Falle von Altwasser - durch Erhaltung oder Wiederherstellung hydrologischer Verbindungen mit dem Fluss.

Die Verordnung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin vom 27. April 2017 zur Änderung der Verordnung von 2014 über die Aufstellung eines Plans für Schutzaufgaben für das Natura 2000-Gebiet Unteres Odertal PLB320003 besagt, dass es unter den geschützten Arten der Vogelschutzrichtlinie unter anderem die folgenden Arten gibt:-/-

Objekt des Schutzes	Gefahren
A119 Tüpfelsumpfhuhn <i>Porzana porzana</i>	Verschwinden geeigneter Biotop, die als Nahrungs- und Nistlebensräume dienen - hauptsächlich Seggenwiesen im Zwischenoderland;
A197 Trauerseeschwalbe <i>Chlidonias niger</i>	Rückgang des Areals oder Verlust von Nahrungs- und Brutlebensräumen aufgrund von Änderungen des Lebensraums im Zwischenoderland - Verflachung der Kanäle (z. B. aufgrund der Invasion der Krebschere);
A036 Höckerschwan <i>Cygnus olor</i> A038 Singschwan <i>Cygnus cygnus</i> A039 Saatgans <i>Anser fabalis</i> A041 Bläßgans <i>Anser albifrons</i> A043 Graugans <i>Anser anser</i> A050 Pfeifente <i>Anas penelope</i> A051 Schnatterente <i>Anas strepera</i> A053 Stockente <i>Anas platyrhynchos</i> A061 Reiherente <i>Aythya fuligula</i> A070 Gänsesäger <i>Mergus merganser</i> A125 Blässhuhn <i>Fulica atra</i> A054 Spießente <i>Anas acuta</i> A122 Wachtelkönig <i>Crex crex</i> A142 Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> A294 Seggenrohrsänger <i>Acrocephalus paludicola</i>	Rückgang des Areals oder Verlust von Nahrungs- und Brutlebensräumen oder des Lebensraums, der beim Durchzug von Vögeln genutzt wird, der Flutwiesen im Zwischenoderland - durch die Sekundärsukzession von Schilfrohren und Asch-Weiden

Objekt des Schutzes	Zielsetzung der	Maßnahmen
---------------------	-----------------	-----------



	Schutzmaßnahmen	
A294 Seggenrohrsänger <i>Acrocephalus paludicola</i>	Wiederherstellung und Erhaltung ehemaliger Lebensräume (Wiesen und Weiden) der Art, hauptsächlich im Zwischenoderland	Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Wiesen- und Weidenlebensräume in ausgewählten Gebieten des Zwischenoderlandes.
A119 Tüpfelsumpfhuhn <i>Porzana porzana</i> A122 Wachtelkönig <i>Crex crex</i> A 294 Seggenrohrsänger <i>Acrocephalus paludicola</i> A142 Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> A038 Singschwan <i>Cygnus cygnus</i> A050 Pfeifente <i>Anas penelope</i> A051 Schnatterente <i>Anas strepera</i> A054 Spießente <i>Anas acuta</i>	Maßnahmen zur Wiederherstellung einer extensiven Landwirtschaft auf ausgewählten ehemaligen Grünlandflächen im Zwischenoderland	Obligatorische Maßnahmen: Mäh- oder Weidennutzung.

Der aktive Schutz von Lebensräumen und Arten erfordert Maßnahmen zum Schutz von Lebensräumen und Arten. Das Überwachsen und Verlanden von Kanälen bei gleichzeitigem fehlendem Landzugang (aufgrund der fehlenden Möglichkeit Schleusenbrücken zu überqueren, und des schlechten Zustands von Straßen auf Deichen) machen es unmöglich, entsprechende Maßnahmen, wie etwa Mähen oder Weiden, zu ergreifen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass im deutschen Nationalpark Unteres Odertal [*Park Narodowy Doliny Dolnej Odry*] die meisten Wiesen und Weiden mit landwirtschaftlichen Maschinen frei zugänglich sind, wodurch dort Agrarwirtschaft betrieben werden kann. Um die Ziele der Schutzmaßnahmen zu erreichen, muss der Zugang zu einzelnen Gebieten im Zwischenoderland ermöglicht werden - was derzeit weder auf dem Land- noch auf dem Wasserweg möglich ist. Dadurch können Wiesen gemäht und die gemähte Biomasse außerhalb des Zwischenoderlands abtransportiert werden. Etwaige Schutzmaßnahmen auf polnischer Seite würden sich zweifelsohne positiv auf die Natur des gesamten Unteren Odertals einschließlich des Gebiets des deutschen Nationalparks auswirken.-/-

Das Zwischenoderland verliert sein touristisches Potenzial, das Überwachsen von Kanälen macht das Kanufahren unmöglich, die fehlende Möglichkeit, auf den Deichen zu gehen oder zu fahren macht das Gebiet für Wandern und Radfahren ungeeignet. Ziel des Entwurfs war unter anderem die Ausweisung einiger Routen, die ohne Beeinträchtigung der Natur für den selektiven Tourismus zur Verfügung gestellt werden könnten. Eine vom Nationalpark Unteres Odertal positiv bewertete Steigerung der touristischen Attraktivität ist leider nicht möglich, wenn die im Zwischenoderland auftretenden Vegetations- und Verlandungsprozesse der Altwasser nicht zumindest teilweise gestoppt werden und der Zugang für Fußgänger und Radfahrer weiterhin unmöglich ist.

Es sollte auch betont werden, dass der Entwurf des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ nicht genau angab, welche Arbeiten durchgeführt werden sollten, und sich nur auf den Hinweis bezog, dass dies die günstigste Variante für die Umwelt wäre. Diese Variante muss aufgrund von

Analysen entwickelt werden. Es ist jedoch unbestritten, dass die biologische Vielfalt einen aktiven Schutz und eine teilweise Wiederherstellung menschlicher Aktivitäten erfordert. Ebenso werden die Gebiete auf deutscher Seite im Nationalpark Unteres Odertal genutzt.-/-

Wie eingangs erwähnt, hat sich der Staatliche Wasserwirtschaftsbetrieb Polnische Gewässer von der Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung der Hochwassersicherheit zurückgezogen. Die Umsetzung des Vorhabens und die Erhöhung der Rückhaltekapazitäten wären im Verhältnis zu den anfallenden Aufwendungen und Verlusten in der Umwelt unverhältnismäßig gering. Nach Einschätzung von Sachverständigen sind jedoch Maßnahmen im Zwischenoderland zur Verbesserung der Naturwerte unentbehrlich. Das Belassen des Gebiets ohne menschliches Eingreifen wird zu einer weiteren Verringerung der Biodiversität, der Rückhaltekapazitäten des Gebiets und zur Beseitigung des touristischen Potenzials führen.-/-

Szczecin, den 17. September 2019.-/-

[Stempel:] Olgierd Geblewicz.-/-

Marschall der Woiwodschaft Westpommern.-/-

[unleserliche Unterschrift]-/-

-/-

Ich, Joanna Kononowicz vereidigte Übersetzerin und Dolmetscherin der deutschen Sprache, eingetragen in das vom Justizminister geführte Verzeichnis der Vereidigten Übersetzer und Dolmetscher unter Nummer TP/1966/06. bestätige die Übereinstimmung vorstehender Übersetzung mit dem mir vorgelegten Dokument in polnischer Sprache.

Urkundenrolle Nr.: 1625/2019

Lublin, den 01.10.2019

Zeichen: 31.733



[Anmerkungen des Übersetzers kursiv in Klammern] -/ -

Anlage zur Stellungnahme

des Vorstandes der Woiwodschaft Westpommern

Zusammenstellung der Anmerkungen und Anträge, einschließlich des Kommentars und der Entscheidung in Bezug auf das Ergebnis ihrer Prüfung.-/

L. N.	Anmerkungssteller		Inhalt der Anmerkung	Bezugnahme auf die Anmerkung / Prüfungsergebnis
	Bezeichnung der Institution	Adresse der Institution		
1	2	3	4	5
1.	Regionaler Planungsverband Uckermark - Barnim Regionales Planungsbüro	Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	Stellungnahme der öffentlichen Stelle - keine Vorbehalte. Bitte um Gewährleistung der Möglichkeit einer weiteren Teilnahme am PZPWZ-Verfahren.	Es wurden keine Anmerkungen eingebracht Zur Berücksichtigung angenommen
2.	Landesbüro Anerkannter Naturschutzverbände GbR <u>Schreiben adressiert an:</u> Andrea Schmidt Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Abteilung 5 Umwelt, Klimaschutz und	Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Die das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg gerichteten Anmerkungen wurden in der Stellungnahme des Ministeriums nicht bestätigt. Im Rahmen der Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder 2.8. Ziel VIII (Auszug S. 45, Auszug Prognose S. 16-17) 2.9. Ziel IX (Auszug S. 53 ff., Auszug Prognose S. 22-23) 3.4. Ziel XIV (Auszug S. 63 ff., Auszug Prognose S. 26-27) 4.5. Ziel XIX (Auszug S. 71 -72, Auszug Prognose S. 67-68) 4.7. Ziel XXI (Auszug S. 76-77) 5.1. Tabelle (Auszug S. 85-86) Die Stellung bezüglich den Festlegungen zur Modernisierung der Oderwasserstraße (Erhöhung der Schiffbarkeitsklasse), einhergehend mit Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder und anderen zur vorgeblichen Gewährleistung des Eisaufbruchs im Winter, wird nicht geteilt und als nicht zielführend erkannt. „Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den	Infolge der Prüfung der Anmerkungen wurden keine Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. Teil A und B.



L. N.	Anmerkungsteller		Inhalt der Anmerkung	Bezugnahme auf die Anmerkung / Prüfungsergebnis
	Bezeichnung der Institution	Adresse der Institution		
1	Nachhaltigkeit Henning-von-Treskow- Strasse 2-13 (Gebäude S) 14467 Potsdam	3	4 Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz-, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse)“ sieht die Beseitigung sogenannter Schwachstellen, jedoch keinen Ausbau der Oder auf Wasserstraßenklasse „IV“ oder gar „Va“ (gemäß Tabelle „Auszug aus dem Raumbewirtschaftungsplanentwurf der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ: Ziele und Perspektiven der Raumentwicklungspolitik“ Lfd. Nr. 24 „Sanierung und Modernisierung der restlichen Regulierungsbauten an der Grenzoder“, in: Auszug Text. S. 85-86) vor. Das Gutachten „Wirksamkeit des geplanten Flutpolders Międzyodrze und der Stromregelungskonzeption für den Hochwasserschutz der Unteren Oder“ des Ingenieurbüros Gerstgraser vom 05.03. 2018 - sieht keine Notwendigkeit des Ausbaus des Zwischenoderlandes (Międzyodrze) zum gesteuerten Flutpolder und des Ausbaus/der Modernisierung der Oder zum Zwecke des Eisaufruchs vor.	5



		Bisher wurde etwaiger Bedarf nach einer Vertiefung oder Erweiterung der Grenzoder für den Einsatz von Eisbrechern nicht hinreichend dokumentiert. Es wurden bisher keine alternativen Lösungen untersucht, die andere Hochwasserschutzmaßnahmen nahe legen würden. Schutz der grenznahen Biodiversität: Uhu - 4.5 Ziel XIX - Die Entwicklung des Radwegenetzes darf nicht zur Vertreibung der lokalen Uhu-Population bei der alten Eisenbahnbrücke Siekierki/Neurüdnicz führen.	Infolge der Prüfung der Anmerkungen wurden keine Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wurden Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Investition auf die Uhu-Art ergriffen. Es wurden mehrere Bruplattformen installiert (direkt im Odetal und am nahen Waldrand am Rande des Fischteichkomplexes). Eine ständige Überwachung wird ebenfalls durchgeführt. Ein detaillierter Zeitplan für die Überwachung nach der Investition wurde erstellt. Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin hat in der Verordnung vom 3.10.2016 bewertet, dass „die vom Bauherren gewählten Lösungen als optimal erscheinen“ und dass angesichts der „Anwendung von Lösungen zur Minimierung der Investitionsauswirkungen auf das geschützte Objekt, es unter besonderer Berücksichtigung der Uhu-Art, die Umsetzung der geplanten Investition wahrscheinlich keine Bedrohung für die Natura-2000-Gebiete darstellen wird.“ Infolge der Prüfung der Anmerkungen wurden keine Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Die Gewährleistung des Schutzes des Seggenrohrsängers muss gewährleistet sein und wird unter anderem durch die Aufstellung des Naturschutzplans für das Natura 2000-Gebiet PLB320003 umgesetzt. Es ist auch notwendig, die landwirtschaftliche Nutzung auf derzeit nicht genutzten Wiesen wiederherzustellen. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. TEIL C. Der Plan gibt in dieser Hinsicht im Ziel II. Richtung 8. Folgendes vor: Erhaltung der Biodiversität und Entwicklung des Schutzgebietssystems sowie Integration mit nichtregionalen Systemen, sowie die Empfehlung 8. „Erhaltung natürlicher Lebensräume und Lebensräume von Arten in Feuchtgebieten, in Flussläufen, Wasserreservoirs und in Küstengebieten sowie in entwässerten Gebieten in unversehrt Zustand.“ Schutzmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete sowie die Instandhaltung von Entwässerungsanlagen bleiben in der Verantwortung der staatlichen Verwaltung.
	Seggenrohrsänger: 2.9 Ziel IX, Richtung 9; 4.7 Ziel XXI, Richtung 3 - Die Modernisierung der bestehenden und funktionierenden Pumpstation Krajnik birgt die Gefahr einer stärkeren Entwässerung der Feuchtgebiete im Marwitzer Polder. Die Entwässerung gefährdet die letzte bestehende „Metapopulation entlang der Oder“ des Seggenrohrsängers.		
	Modernisierung der Eisenbahnlinie 409 Berlin - Passow - Szczecin 3.4 Ziel XIV, Richtung 1, 2, 5 ff. Die Modernisierung der Eisenbahnlinie 409 Berlin - Passow - Szczecin (Bau des zweiten		Es wurden keine Anmerkungen eingebracht



			Gleises und Elektrifizierung) wird aus umweltpolitischer Sicht befürwortet.	
			Keine Ansiedlung eines Kernkraftwerks. Umweltverträglichkeitsprognose des Entwurfs zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ, Auszug S. 8 Es wird ausdrücklich befürwortet, dass der neue Entwurf zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ nicht mehr den Vorschlag für die Ansiedlung eines Kernkraftwerks in der Woiwodschaft Westpommern unterstützt. Bitte um Gewährleistung der Möglichkeit einer weiteren Teilnahme am PZPWZ-Verfahren.	Es wurden keine Anmerkungen eingebracht
3.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern	Krakower Chaussee 2a 18273 Güstrow/Klueß Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	Keine Vorbehalte, die Stellungnahme betrifft die Bundesautobahn Nr. 11 (E28).	Zur Berücksichtigung angenommen Es wurden keine Anmerkungen eingebracht
4.	Landratsamt Barnim		Der Landkreis Barnim begrüßt die Entfernung der Bestimmungen bezüglich der Ansiedlung eines Kernkraftwerks in der Woiwodschaft Westpommern aus dem Entwurf zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde - keine Anmerkungen Die Auswirkungen des PZPWZ-Entwurfs wirken sich nicht direkt auf Landkreis Barnim aus.	Es wurden keine Anmerkungen eingebracht
5.	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland - Spree	Berliner Straße 30 15848 Beeskow	Bitte um Gewährleistung der Möglichkeit einer weiteren Teilnahme am PZPWZ-Verfahren. Die im PZPWZ-Entwurf enthaltenen Regelungen betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Regionalen Planungsverbands. Eine entsprechende Bedeutung der Woiwodschaftsstraße DW124 nach Osinów Dolny wird für den Raumbewirtschaftungsplan empfohlen.	Zur Berücksichtigung angenommen Es wurden keine Anmerkungen eingebracht
			- Maßnahmen aus Ziel 1 Richtung 2 werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft in vollem Umfang unterstützt - Die Euroregion Pro Europa Viadrina hat 2017 in Zusammenarbeit mit der Regionalen Planungsgemeinschaft und der Woiwodschaft Lebus bereits eine grenzüberschreitende Analyse des Pendlerverkehrs durchgeführt, da die Maßnahmen aus Ziel 5, Richtung 2, Maßnahme 2 das gleiche Ziel verfolgen - es wäre sinnvoll, die deutsch-polnische Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu stärken - die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bittet um die Möglichkeit der Beteiligung im weiteren Verfahren der Verabschiedung des Änderungsentwurfs zum PZPWZ	Die Bedeutung der Woiwodschaftsstraße ergibt sich aus der festgelegten technischen Klasse und den im Verkehrsinvestitionsplan für die Woiwodschaft Westpommern festgelegten Prioritäten. Zu der Planentwurfszeichnung wurde die Richtung der Verbindungen von subregionaler Bedeutung hinzugefügt. Es wurden keine Anmerkungen eingebracht
				Es wurden keine Anmerkungen eingebracht
				Zur Berücksichtigung angenommen



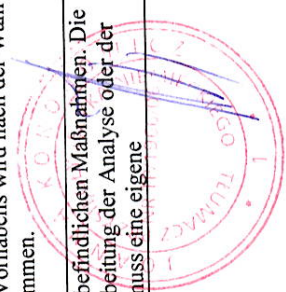
6.	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Aurich	Schloßplatz 9 26603 Aurich	Die im Entwurf zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ vorgesehenen Maßnahmen und Vorhaben müssen den im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen (vom 27.04.2015) über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) enthaltenen und abgestimmten Maßnahmen entsprechen. - unter den vorgenannten Voraussetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Änderungsentwurf zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ - im Bereich der Westoder verläuft die deutsch-polnische Grenze mittig im Talweg des Flusses. Da das Kartenmaterial dies maßstabsbedingt nicht darstellen kann, sollte jedoch im Textteil des Änderungsentwurfes eine Aussage hinsichtlich der Lage der deutsch-polnischen Grenze, z.B. im Bereich des Nationalparks Unteres Odertal, getroffen werden. - auf Seite 37 wird ausgesagt: „<i>erforderliche Anpassung der Oderwasserstraße an die Parameter der Schifffahrtsklasse IV, die aus der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) resultieren</i>“ - das Übereinkommen wurde von deutscher Seite nicht ratifiziert - von deutscher Seite wird ausschließlich vorgesehen, dass die im zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen verhandelten deutsch-polnischen Abkommen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet genannten Maßnahmen umgesetzt werden - eine Anpassung der Grenzoder an die für die Wasserstraßenklasse IV definierten Parameter zu den verfügbaren Wassertiefen und den Brückendurchfahrtshöhen wird von deutscher Seite nicht angestrebt - auf S. 45 im Absatz „<i>Richtung 6. Verbesserung der Oderschiffbarkeit</i>“ - wird eine ähnliche Aussage getroffen: „<i>1. Modernisierung der Oderwasserstraße (Erhöhung der Schifffahrtsklasse...)</i>“ - von der deutschen Seite wird eine Erhöhung Wasserstraßenklasse nicht angestrebt - auf der S. 84 unter den laufenden Nummern 21) - 24) werden Projekte genannt, die weitestgehend mit den Festlegungen zum deutsch polnischen Abkommen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet übereinstimmen. Allerdings ist das in Nummer 24) formulierte langfristige Ziel, die Oder an die Parameter der Wasserstraßenklasse Va anzupassen, nicht international abgestimmt, es ist für die deutsche Seite nicht formuliert - es wird um die Möglichkeit der Beteiligung im weiteren Verfahren der Verabschiedung des Änderungsentwurfs zum PZPWZ gebeten	Infolge der Prüfung der Anmerkungen wurden keine Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. Teil A
7.	Landratsamt Uckermark	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau	Die Untere Naturschutzbehörde – UNB – ist nicht die zuständige Naturschutzbehörde/Anmerkungen:	Zur Berücksichtigung angenommen Es wurden keine Anmerkungen eingebracht

Amst für Kreientwicklung, Wirtchaftliche Infrastruktur, Tourismus		- S. 37/38 im Punkt „Binnenschifffahrt“ ist der Ausbau der Oderwasserstraße für Schiffe der Klasse IV enthalten. Es fehlt die Darstellung, ob dies mit Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Nationalparks „Unteres Odertal“ auf deutscher Seite verbunden ist - S. 77, im Punkt 4.7. Tabelle Punkt 7 ist die Wiederherstellung der Naturwerte des Unteren Odertals aufgeführt. Als Maßnahmen dazu sind die Instandsetzung von 32 hydrotechnischen Bauwerken sowie die Räumung von Kanälen und Gräben auf einer Länge von 20 km geplant. Es wurde nicht gezeigt, welche Naturwerte dadurch wieder hergestellt werden sollen. Offensichtlich handelt es sich dabei um eine Nutzungsintensivierung von „wildem Naturgebiet“, die im Unteren Odertal infolge des II. Weltkrieges entstanden sind. Hier fehlt ebenfalls die Darstellung, ob dies mit Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Nationalparks „Unteres Odertal“ auf deutscher Seite verbunden ist.	Infolge der Prüfung der Anmerkungen wurden keine Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. Teil A Infolge der Prüfung der Anmerkungen wurden keine Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. Teil B
		Untere Wasserbehörde - UWB: - 2.9. Ziel IX Anstrich 9 zu Festlegungen 1, 2 und 7 Bei der Umsetzung der Hochwasserschutz-Maßnahmen ist der Hochwasserschutz ständig zu gewährleisten, die einzelnen Maßnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen - 3.4. Ziel IX Anstrich 1 zu Festlegung 5 Bei der Modernisierung der Oderwasserstraße sind Baumaßnahmen, die das Strömungsverhalten der Oder verändern, mit den zuständigen Behörden abzustimmen, es dürfen keine Schäden an den Deichen und Deichbauwerken entstehen, der Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden	Infolge der Prüfung der Anmerkungen wurden keine Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. Teil A
8. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	Bernhard – Nocht – Str. 78 20359 Hamburg	Bitte um Verlängerung der Antwortfrist - bis Ende nächster Woche.	Es wurden keine Anmerkungen eingebracht
9. Regionaler Planungsverband Vorpommern	Am Gorzberg, Haus 8 17489 Greifswald	- die im Entwurf zum Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Westpommern PZPWZ formulierten Ziele der Raumentwicklungspolitik, wie z.B. Stärkung der Außenbeziehungen der Wojewodschaft, Schutz und Entwicklung der natürlichen Umwelt, Schutz des Kulturerbes und der Kulturlandschaft, Entwicklung der sozialen Infrastruktur, Wachstum und Wirtschaftsentwicklung oder Verbesserung der internen und externen Verkehrsanbindung sind nachvollziehbar und werden begrüßt. - es sollte gemeinsam erörtert werden, welche Formen der Zusammenarbeit der deutschen und der polnischen Seite eine erfolgreiche Entwicklung der benachbarten Regionen unterstützen könnten. Dies betrifft insbesondere solche Bereiche, wie zum Beispiel touristisches Wegenetz oder Öffentlicher Personennahverkehr. Die vorgesehene Entwicklung eines grenzüberschreitenden räumlichen Informationssystems wird in diesem Kontext sehr positiv bewertet. - für die Planungsregion Vorpommern ist insbesondere die weitere Entwicklung der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin von großer Bedeutung. Die in diesem Zusammenhang formulierten Vorgaben und Empfehlungen bilden eine gute Grundlage für	Es wurden keine Anmerkungen eingebracht



			die Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit. Für die Region Vorpommern ist mit der Entwicklung der Metropolregion Szczecin die Erwartung verbunden, dass von der Metropole positive Impulse auch auf die deutsche Seite ausstrahlen und die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt befördert wird. - es sollte herausgearbeitet werden, in welchen Strukturen die Metropolregion zukünftig weiterentwickelt werden soll, wofür die deutsch-polnische Zusammenarbeit erforderlich ist - es wird vorgeschlagen, die westliche Grenze der Metropolregion nicht mit der Staatsgrenze abzuschließen, sondern in der kartographischen Darstellung offen zu lassen - hinsichtlich des Ausbaus der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur sollte eine enge Abstimmung zwischen den benachbarten Regionen erfolgen Insbesondere hinsichtlich der Schaffung einer festen Straßenverbindung zwischen den Inseln Usedom und Wollin in Świnoujście ist eine gemeinsame Erörterung der daraus erwachsenden Auswirkungen auf die deutsche Seite sinnvoll. - die Empfehlung zur Verbesserung der südlichen Verkehrsanbindung Usedom wird begrüßt. Dies kann sowohl über die Rekonstruktion der Eisenbahn-Verbindung zwischen Świnoujście und Berlin über Ducherow als auch über eine verbesserte straßenseitige Anbindung erfolgen. Es wird empfohlen die auf deutscher Seite verfolgte Zielstellung zur Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf dieser Relation zu unterstützen.	
10.	Gemeinsame Landesplanungsbeteiligung Berlin-Brandenburg	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	Wir begrüßen die folgenden Aspekte des Entwurfs zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ: - Modernisierung der Eisenbahnlinie 409 Berlin-Passow-Szczecin - die Förderung des schienenungebundenen Verkehrs ist aus Umweltsicht wichtig, - Verzicht auf die Ansiedlung eines Kernkraftwerks im Plangebiet der Woiwodschaft Westpommern - dieses Vorhaben wurde bereits mehrfach im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltprüfung durch die brandenburgischen Umweltbehörden und den Landtag des Landes Brandenburg kritisch bewertet. Anregungen zum Auszug des Raumbewirtschaftungsplanentwurfs PZPWZ/ Nachteile <u>grenzüberschreitende Umweltverträglichkeit</u> durch folgende Ziele: - 2.8. Ziel VIII, Richtung 6. Verbesserung der Oderschiffbarkeit - 2.9. Ziel IX, Richtung 9. Verlangsamung des Wachstums und Reduzierung bestehender Hochwasserrisiken - 3.4. Ziel XIV, Richtung 1. Bekämpfung der Randlage im Land und Nutzung grenzüberschreitender Verbindungen - Richtung 2. Reduzierung bestehender Hochwasserrisiken in besonders hochwassergefährdeten Gebieten - Richtung 5. Modernisierung der Oderwasserstraße - 4.5. Ziel XIX - Stärkung des Stettiner funktionalen Gebiets als eines Zentrums für Wirtschaftswachstum, Wirtschaftliche Nutzung des Tourismuspotenzials - 4.7. Ziel XXI, Richtung 3. Verlangsamung des Wachstums und Reduzierung bestehender Hochwasserrisiken	Es wurden keine Anmerkungen eingebracht
				Es wurden keine Anmerkungen eingebracht 

	Die Modernisierungsarbeiten an der Oderwasserstraße, einschließlich Sanierung der Regelbebauung an der Oder sowie die wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen zum Zwecke des Hochwasserschutzes zwischen West- und Ostoder (32 hydrotechnische Bauwerke und Räumung von Kanälen und Gräben) werden hinsichtlich ihrer grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen als sehr kritisch bewertet Insbesondere die Ziele VIII, IX, XIV und XXI beinhalten bereits sehr konkrete wasserbauliche Maßnahmen an der Oder, die erkennbar eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Arten auf brandenburgischer Seite bewirken.	Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. TEIL C.
	Der Schutzzweck des Nationalparks „Unteres Odertal“ ist gefährdet. Der Nationalpark mit seiner Umgebung im deutsch-polnischen Grenzraum hat zum Ziel, die besondere Auenlandschaft mit artenreichem Tier- und Pflanzenbestand zu sichern. Das geschieht u. a., indem ein naturnahes Wasserregime regeneriert werden soll. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Nationalparkverwaltung Unteres Odertal. Daneben sind auch die Erhaltungsziele der auf brandenburgischen Seite befindlichen Natura-2000-Gebiete betroffen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erkennt grundsätzlich diese Beeinträchtigungen. Ihre Lösungsvorschläge zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation (S. 85 ff.) bleiben jedoch im Allgemeinen und bleiben in den Festlegungen des Planentwurfes unberücksichtigt. Der Raumbewirtschaftungsplanentwurf der Woiodschaft Westpommern PZPWZ betrachtet weder die naturschutzrechtlichen Gegebenheiten auf brandenburgischer Seite noch die Auswirkungen seiner Ziele auf diese und trägt nichts zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation bei. Er beinhaltet lediglich Leitsätze, die ohne Raumbezug und unkonkret sind. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder -Vorprüfung fehlt ebenso wie die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Raumbewirtschaftungsplanentwurf der Woiodschaft Westpommern PZPWZ verfolgt an der Oder konkrete Ziele, die gegen europäische Vorschriften des Naturschutzes auf brandenburgischer Seite verstoßen. Dies betrifft sowohl Natura-2000-Gebiete als auch den Artenschutz. Dies wird in der Umweltverträglichkeitsprognose zwar erkannt, jedoch nicht behandelt und im Planentwurf nicht berücksichtigt.	Die Richtung steht im Einklang mit dem Regierungsabkommen und den Regierungsprogrammen. Es wurde die Aufgabe bezüglich dem Zwischenoderland gestrichen. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. TEIL B und C.
	Das Bewertungsverfahren des Vorhabens wird nach der Wahl der Art seiner Umsetzung vorgenommen. Einzelne in der Konzeptphase befindlichen Maßnahmen. Die Aufgaben bestehen in der Erarbeitung der Analyse oder der Varianten. Für jede Aufgabe muss eine eigene	Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. TEIL B und C.



			Verminderung, Minderung und Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Plan festzulegen. Das Planetentwurf auf den Seiten 54 und 77 jeweils im Pkt. 7. genannte Projekt stellt ebenso eine erhebliche Umweltauswirkung, wie die oben beschriebenen, dar. Da eine von der polnischen Wasserwirtschaftsverwaltung in Auftrag gegebene Untersuchung bereits zu dem Ergebnis kam, dass das Projekt keine nennenswerten Verbesserung beim Hochwasserschutz bewirkt, sollte darauf verzichtet werden. Verweis auf die Stellungnahme des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 19.11.2018, die im Rahmen des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens zu den Ausbaumaßnahmen der Grenzoeder der Generaldirektion für Umwelt vorgelegt wurde (MLUL-51-0421/14+15) Weitere Anregungen bzgl. Eisenbahnlinien, Stadtbahnen und Eisenbahnverbindungen, Hochspannungsleitungen - S. 42 „Modernisierung der Eisenbahnlinien 408-409 (einschließlich Elektrifizierung und des Baus eines zweiten Gleises), Entwicklung der Verflechtungen mit Berlin und Westeuropa“ - es wird angeregt, dies mit aktuellem Stand zu konkretisieren. Auf brandenburgischer Seite haben die Planungen für den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke Angermünde-Grenze Polen/Deutschland begonnen, die Inbetriebnahme wird voraussichtlich 2026 stattfinden - S. 73 „Schaffung eines Systems von Stadtbahnen in Szczecin, das Szczecin mit Police [...], Kolbaskowo (und weiter in Deutschland: Pasewalk, Passow, Schwedt/Oder) verbindet“ - hierzu sind dem Land Brandenburg bisher keine konkreten Abstimmungen bekannt. Es wird angeregt, dass etwaige Fahrten nach Passow in jedem Fall mindestens bis nach Angermünde durchzubinden wären und dass sowohl Pasewalk als auch Schwedt (Oder) auf vorhandenen Infrastruktur nicht direkt von Kolbaskowo zu erreichen sind. Die Planungen des Landes Brandenburg sehen nach Abschluss der Ausbaumaßnahme auf der Strecke Angermünde-Szczecin auch eine Regionalbahnverbindung vor. Möglicherweise könnte diese Linie auch in ein Stettiner Schellbahnsystem eingebunden werden. - S. 75 „Unterstützung der Entwicklung von schnellen und direkten Eisenbahnverbindungen Berlin-Szczecin und Berlin-Swinoujście: - es wird angeregt, dass das Land Brandenburg nach Abschluss der Ausbaumaßnahme auf der Strecke Angermünde - Szczecin eine deutliche Angebotsausweitung auf bis zwei Fahrten pro Stunde in der Hauptverkehrszeit plant. Auch schnelle Direktverbindungen zwischen Berlin und Szczecin sollen dann eingerichtet werden. Eine Durchbindung dieser Fahrten beispielsweise nach Świnoujście erscheint vorstellbar und wäre im Rahmen eines gemeinsamen Ausschreibungsverfahrens umsetzbar. - S. 50 „Ausbau und Modernisierung von Stromnetzen und -anlagen“ - für die grenzüberschreitende Hochspannungsfreileitung Krajnik - Vierraden wird geplant, Phasenschieber zu installieren. Im Auszug aus der Umweltverträglichkeitsprognose wird auf Seite 84 ausgeführt, dass bei „Hochspannungsleitungen (NN 220, NN 400) der Bau von Stromleitungen während der Ausführung der Bauarbeiten zu kurzfristigen Umweltkonflikten führen kann. Die Pegel der elektrischen und magnetischen Felder in der Umwelt werden einen lang anhaltenden ungünstigen Effekt haben. Dennoch werden keine	Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III C. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III B. Die Aufgabe ist konkret und entspricht den Absichten der deutschen Seite. Die Verwaltung der Woiwodschaft Westpommern setzt sich für die Einrichtung einer zweigleisigen elektrifizierten Bahnlinie bis zur Grenze ein. Der Eintrag wurde korrigiert, um Unklarheiten zu vermeiden, es geht um die Möglichkeit des Ausbaus der Stadtbahn von Szczecin und nicht von Kolbaskowo nach Angermünde und Pasewalk. Der Planetentwurf weist auf die Notwendigkeit des Ausbaus grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen hin, und solche Aktivitäten werden von der Selbstverwaltung der Woiwodschaft unterstützt. In der polnischen Gesetzgebung sind auch Strahlungsgrenzwerte festgelegt (Verordnung des Umweltministers vom 30. Oktober 2003 über die zulässigen Werte für elektromagnetische Felder in der Umwelt und Methoden zur Überprüfung der Einhaltung dieser Werte). Der Raumbewirtschaftungsplan PZPWZ verstößt nicht gegen das allgemein geltende Recht, jedes Investitionsvorhaben muss alle gesetzlichen Vorschriften erfüllen
--	--	--	--	---



		wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in der Nähe der betreffenden Investitionsvorhaben erwartet.“ Weitere zu berücksichtigende Belange werden diesbezüglich in der Umweltverträglichkeitsprognose nicht aufgeführt. Da nach dem momentanen Kenntnisstand nicht abgeschätzt werden kann, welche (elektrische, magnetische) Feldstärken auf die Menschen (Einwohner, Arbeitende, Touristen etc.) nach Abschluss der Arbeiten einwirken werden, wird auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hingewiesen.	(dies gilt für jede Art von Emissionen). Die Phasenschiebertransformatoren (PST) sind vom deutschen Betreiber 50 Hertz Transmission GmbH in Vierraden in Deutschland zu installieren, um vor dem Entstehen von Situationen zu schützen, in denen die Sicherheitsgrenzen für den ungeplanten Stromfluss durch Verbindungen überschritten werden. Die Phasenschiebertransformatoren sollen daher vor einem Überschreiten des sicheren Kraftflusses schützen.
		Hinweise zum Auszug der Umweltverträglichkeitsprognose: – der Auszug der Umweltverträglichkeitsprognose enthält Umweltauswirkungsbetrachtungen nur für diejenigen Festlegungen des Entwurfs zum Raumbewirtschaftungsplan der Wojwodschafft Westpommern PZPWZ, die nach Auffassung der polnischen Seite grenzüberschreitende Bedeutung haben können. Hinsichtlich der unterbliebenen Übermittlung von Unterlagen zu Umweltauswirkungen wegen Festlegungen, Vorgaben, Projekten und Empfehlungen sollte dargelegt werden, warum diese hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen vernachlässigbar sind. – der Auszug der Umweltverträglichkeitsprognose enthält Matrices nur zu Festlegungen und Vorgaben des Raumbewirtschaftungsplans, nicht aber zu Projekten und Empfehlungen. Soweit diesen eine Rechtswirkung für das nachfolgende (UVP- – pflichtige) Vorhaben beigemessen wird, wären sie jedoch in die Umweltauswirkungsbetrachtung mit einzubeziehen. Hierbei sollten einerseits die grenznahen Siedlungen, aber auch die besonders geschützten Naturräume in Grenznähe zum Land Brandenburg besonders berücksichtigt werden.	Die Prognose enthält Bewertungen der Auswirkungen, die eine grenzüberschreitende Wirkung entfalten können. Die Auswahl der Vorhaben resultiert aus Expertenanalysen. Die Auswirkungenmatrizen wurden anhand der Festlegungen und Empfehlungen erarbeitet. Projekte und Empfehlungen bilden eine völlig separate Kategorie von Maßnahmen, die im Raumbewirtschaftungsplan der Wojwodschafft PZPW verankert sind, erfüllen eine eher anregende als umsetzende Funktion, wobei deren Umsetzung zumeist den Zuständigkeitsbereich der Wojwodschafftverwaltung überschreitet. Sie bestimmen weder planerische noch projektbezogene Entscheidungen und richten sich an Institutionen und Organe der Regierung und Selbstverwaltung, die für deren Initiierung und Umsetzung zuständig sind. Daher bezieht sich die für den Entwurf zum Raumbewirtschaftungsplan erstellte Umweltverträglichkeitsprognose nicht auf die Kategorie Projekte und Empfehlungen. Alle Maßnahmen aus der Gruppe Projekte, die in den Planentwurf einbezogen sind, betreffen nur Vorschläge zur Erstellung von Analyse-, Studien-, Planungs- und strategischen Dokumenten im Bereich der Raumentwicklung in der Wojwodschafft. Die Umsetzung der im Planentwurf als Empfehlungen erfassten Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Plans und liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Institution (Wojwodschafftverwaltung), welche dessen Festsetzungen verabschiedet. Es ist lediglich der Ausdruck einer Position, die an andere Organe gerichtet ist
		Die Terminologie für die Auswirkungsbetrachtungen sollte überdacht werden: – im Entwurf zum Raumbewirtschaftungsplan der Wojwodschafft Westpommern PZPWZ	Dieser Begriff kommt in beiden Dokumenten (PZPWZ und Prognose) vor. Das Wort „Richtung“ wurde vom vereidigten



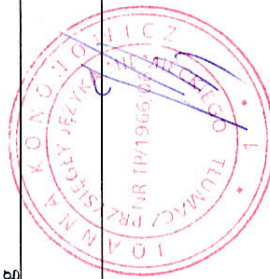
		wird von „Richtung“ gesprochen, während in der Umweltverträglichkeitsprognose von „Prioritäten“ gesprochen wird. Die Ziele des Entwurfs zum Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Westpommern PZPWZ sollten im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch hinsichtlich ihrer raumbezogenen Umweltauswirkungen auf brandenburgischer Seite dargestellt werden. es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die farblichen Markierungen in den Matrizen generiert wurden. Bei den betrachteten Schutzgütern sollten auch schwere Unfälle und Katastrophen bzw. die Anfälligkeit hierfür (z.B. für Siedlungen) betrachtet werden, soweit im Raumbewirtschaftungsplan bereits konkrete Empfehlungen oder Projekte angedacht sind und möglich Umweltauswirkungen auf das Land Brandenburg erkennbar sind. diese Aspekte sollten auch bei Kapitel 6 der Umweltverträglichkeitsprognose Erwähnung finden, auch unter Berücksichtigung der Informationspflichten für grenzüberschreitenden Auswirkungen nach der UNECE-Industrieunfallkonvention i. V. m. Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-RL). Hinsichtlich der erheblich nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen spricht der Auszug der Umweltverträglichkeitsprognose diese zwar unter Kapitel 6 an. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung dieser grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wird dann jedoch im Wesentlichen auf nachfolgende UVP-Verfahren für die Vorhaben verschoben. die Auswirkungsmatrizen sollen die Auswirkungen schwerer Unfälle von Betrieben berücksichtigen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) unterliegen Im Punkt 6 sollte die Erklärung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf Betriebe (im Falle ihrer Gründung oder Modifizierung), die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (ABL: EU vom 24.07.2012, Nr. L 197 S. 1) (Seveso-III-Richtlinie) unterliegen, aufgenommen werden. unter Bezug auf die UNECE-Industrieunfallkonvention i. V. m. Artikel 1 der Seveso-II-Richtlinie bestehen Informationspflichten bei grenzüberschreitenden Auswirkungen (Luftpfad 15 km, Wasserpfad, wenn Flusseinzugsgebiet oberhalb 2 Tagen Fließzeit zur Grenze liegt). Diese Pflichten sollten in der Umweltverträglichkeitsprognose einschließlich der unter Punkt 7 benannten Lösungen negativer Auswirkungen Berücksichtigung finden. Es wurden die Auswirkungen schwerer Unfälle von Betrieben, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (ABL: EU vom 24.07.2012, Nr. L 197 S. 1) (Seveso-III-Richtlinie)	Übersetzer in diesen Dokumenten als „Priorität“ übersetzt Die Bewertung der Auswirkungen bezieht sich auf Vorhaben in der Wojewodschaft Westpommern unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen in der Umgebung des betreffenden Vorhabens, unabhängig vom Grenzverlauf der Wojewodschaft, einschließlich der Staatsgrenze. Die Farbmarkierungen auf den Matrizen wurden auf der Basis von Expertenanalysen und angewandter Verfahrensmethode generiert Die polnische Gesetzgebung steht im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (Seveso III), die Kontrolle über Betriebe, bei denen die Gefahr schwerer Unfälle besteht, obliegt der staatlichen Verwaltung. Der Hauptinspektor für Umweltschutz ist die zuständige Behörde für die Umsetzung der Bestimmungen der Industrieunfallkonvention. Gemäß der polnischen Gesetzgebung werden Fragen von schweren Unfällen und der ordnungsgemäßen Verteilung von Betrieben auf der Ebene der kommunalen Planungsdokumente geregelt. Die Umweltverträglichkeitsprognose wurde für ein bestimmtes Dokument erstellt, nämlich den Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Westpommern PZPWZ. Ihr Umfang entspricht den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und über Umweltverträglichkeitsprüfungen [Ustawa o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko] vom 03. Oktober 2008 (Dz. U. 2017, 1405, mit spät. Änd.) und stellt ein Verfahrenselement in Sachen der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Art. 51 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 bestimmt den Umfang der Prognose, nicht jedoch konkrete Methoden ihrer Erstellung. Der Umfang und die Methode einer bestimmten Prognose ergeben sich daher aus der Art, dem Umfang und dem Detaillierungsgrad des Dokuments, mit dem sie eingereicht wird. Der Durchführung von Vorhaben, die sich nachteilig auf den grenzüberschreitenden Raum auswirken könnten, geht stets ein
--	--	--	---



		unterliegen, nicht berücksichtigt worden.	geeignetes Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung voraus, das auch das Ergebnis polnisch-deutscher Vereinbarungen sein wird. Informationen über die Möglichkeit des Auftretens schwerer Unfälle sind im Kapitel 4.2.11 der Umweltverträglichkeitsprognose zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ erfasst worden. - Störungen (Industrie und Verkehr) - Kapitelüberschrift geändert in: <i>Gefahr des Auftretens schwerer Unfälle</i>. Zur Prognose wurde ein Absatz hinzugefügt, in dem die gesetzlichen Vorschriften für die Einstufung von Betrieben in die Kategorie der Betriebe mit erhöhtem oder hohem Risiko des Auftretens schwerer Unfälle sowie die für die Umsetzung der Bestimmungen Industrieunfallkonvention und der Seveso-III-Richtlinie zuständigen Behörden erläutert werden. In der Prognose (Kapitel 7) wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die negativen Auswirkungen auf die einzelnen Elemente der natürlichen Umwelt von Vorhaben, die im Raumbewirtschaftungsplanentwurf der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ erfasst wurden, reduziert und gemildert werden können. Der tabellarische Auszug bezieht sich auf das Gebiet der Woiwodschaft und damit auf das grenzüberschreitende Gebiet Die Prognose enthält Bewertungen der Auswirkungen, die eine grenzüberschreitende Wirkung entfalten können. Die Auswahl der Vorhaben resultiert aus Expertenanalysen. Die Auswirkungsmatrizen wurden für die Auswirkungen und Vorgaben als Aufgaben entwickelt, die den planungsinhaltlichen Teil des Dokuments bilden. Ziel IX, Richtung 1. Der Bau neuer Erzeugungskapazitäten im Kraftwerk Dolna Odra - wurde in der Prognose nicht bewertet, da
		- hinsichtlich der Aussagen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen werden im Auszug der Umweltverträglichkeitsprognose unter Kapitel 7 nur Stichworte genannt. Es ist nicht ersichtlich, was sie genau bedeuten, bzw. welche Empfehlung daraus abzuleiten wäre, insbesondere für mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	es sich hierbei nicht um eine Festlegung oder Vorgabe, sondern um eine Empfehlung handelt. Die Empfehlung unterstützt die Idee der Modernisierung des Kraftwerks Dolna Odra, mit dem Ziel, den Betrieb des Kraftwerks zu sichern. Über die weitere Zukunft dieses Betriebs wurde keine Entscheidung getroffen, weshalb Varianten der postulierten Modernisierung angedeutet wurden. Im Falle einer Entscheidung zur Modernisierung des Kraftwerks
		- die Umweltverträglichkeitsprognose ist als Auszug nicht vollständig. Es wurden nur teilweise die Wirkungen (Wirkungsmatrize) der Festlegungen und Vorgaben zusammengestellt, die nach den Ausführungen grenzüberschreitende Wirkungen entfalten können. Derzeit erfolgte nur zu einzelnen Prioritäten (Richtungen) der Ziele eine Bewertung der Auswirkungen der Festlegungen (II, VIII, IX, XIV, XIX, XX, XXI) und Vorgaben I, II, VII, VIII, IX, XII, XIV, XIX, XX, XXI) des Entwurfes zum Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft Westpommern PZPWZ Das Kapitel 2.9 Ziel IX Richtung 1 (Seite 50) benennt die Empfehlung zur Entwicklung in der Gemeinde Gryfino, u. a. die Errichtung einer neuen	Erzeugerkapazität im Kraftwerk Untere Oder in Nowy Czarnów. In die Auswirkungsbetrachtung wurden hierzu nicht die grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Empfehlungen (z. b. Richtung 1 „Bau und Ausbau konventioneller Energiequellen“ in der Gemeinde Gryfino) eingestellt



			wird die polnische Seite alle rechtlichen Verfahren zur Information über grenzüberschreitende Auswirkungen einhalten. In der Prognose zum Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Westpommern PZPWZ sind Prioritäten (Richtungen) bzgl. der erneuerbaren Energie für die gesamte Wojewodschaft erfasst worden. Eine Expertenanalyse wurde veranlasst, hat jedoch keine wesentlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ergeben. In die übersetzten Matrizen sind keine Aktivitäten aufgenommen worden, deren Auswirkung auf die ausgewählten Umweltkomponenten vernachlässigbar ist oder keinen grenzüberschreitenden Charakter hat. In die übersetzten Matrizen sind keine Aktivitäten aufgenommen worden, deren Auswirkung auf die ausgewählten Umweltkomponenten vernachlässigbar ist oder keinen grenzüberschreitenden Charakter aufweist. Die Prognose enthält Bewertungen der Auswirkungen, die eine grenzüberschreitende Wirkung entfalten können. Die Auswahl der Vorhaben resultiert aus Expertenanalysen. Die Auswirkungsmatrizen wurden für die Auswirkungen und Vorgaben als Aufgaben entwickelt, die die höchste Umsetzungswahrscheinlichkeit aufweisen. Alle Maßnahmen aus der Gruppe Projekte, die in den Planentwurf einbezogen sind, betreffen nur Vorschläge zur Erstellung von Analyse-, Studien-, Planungs- und strategischen Dokumenten im Bereich der Raumentwicklung in der Wojewodschaft. Siehe auch Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. Teil A.
		– im Kapitel 2.9 Ziel IX Richtung Nr. 4 und Nr. 5 (S. 53) sind Maßnahmen zu erneuerbaren Energien benannt. Hierzu sind in den vorliegenden Unterlagen jedoch nur zur Richtung 4 Vorgaben enthalten. In den Richtungen sind keine weiteren Festlegungen, Vorgaben, Projekte bzw. Empfehlungen enthalten. Eine Auswirkungsbetrachtung, auch hinsichtlich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zur Vorgabe der Richtung Nr. 4 erfolgte nicht. – Aus dem Kapitel 4.5 Ziel XIX der Richtung 2 (Seite 71) wurde Nr. 3 die Entwicklung bestehender Industrieparks im Bereich Gryfino, auch hinsichtlich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen nicht bewertet – In der Umweltverträglichkeitsprognose sollten für die Festlegungen, Vorgaben, Projekte und Empfehlungen des Entwurfs zum Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Westpommern PZPWZ, die nicht näher betrachtet wurden, plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Auswirkungen vernachlässigbar sind. Hierbei sollten insbesondere die grenznahen Siedlungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Berücksichtigung finden.	1. Betroffenheit des Nationalparks Unteres Odertal Aufgrund der Grenzlage ist festzustellen, dass der Nationalpark Unteres Odertal vom Entwurf zum Raumbewirtschaftungsplan grundsätzlich und unmittelbar betroffen ist. 2. Der Naturschutzwert und Schutzzweck des Nationalparks Unteres Odertal es ist eine Schutzgebiets- und grenzübergreifende Betrachtung erforderlich
	Stellungnahme des Nationalparkverwaltung Unteres Odertal (Juni 2018)	3. Auswirkungen der Raumbewirtschaftungsplanung auf Unteres Odertal	Elemente der natürlichen Umwelt wurden einer grenzüberschreitenden Analyse unterzogen, wobei der Schwerpunkt auf der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der im Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Westpommern PZPWZ angegebenen Richtungen auf Natura-2000-Gebiete lag



		3.1. Modernisierung der Oderwasserstraße, einschließlich Sanierung der Regelbebauung an der Oder (Hochwasserschutz, Erhöhung auf Schiffbarkeitsklasse IV, Sicherung Eisauflbruch). In mehreren Zielen des Entwurfs (Ziel VIII, Ziel IX, Ziel XIV, Ziel XXI) werden wasserbauliche Regulierungsarbeiten an der Oder genannt. Aufgrund von bereits vorgelegten Entwürfen zur UVP dieser Maßnahmen durch die polnische Wasserwirtschaftsverwaltung ist die Herstellung einer größeren Fahrrinnenentiefe beabsichtigt. Dafür sollen die Regulierungsbauten (Buhnen) wiederhergestellt oder ausgebaut werden, mit Parallelwerken soll eine Verengung des Flussquerschnitts erreicht werden. Dies wird zu einer Eintiefung des Flusses und einer Veränderung der Strömungsverhältnisse führen (...). Dazu definiert der Plan interne Bedingungen, die sich aus dem Zustand der natürlichen und kulturellen Umwelt sowie den Bedürfnissen ihres Schutzes ergeben (Einführung S. 1). Zur Lösung solcher Konflikte legt der Planentwurf Leitsätze als übergeordnetes Ziel der Raumentwicklungspolitik fest (1.1.1). Die Raumordnung soll danach ein harmonisches Ganzes schaffen und in geordneten Verhältnissen alle Rahmenbedingungen sowie funktionale, sozioökonomische, ökologische, ... Anforderungen berücksichtigen (1.1.1. S. 5). Die Raumordnung umfasst u. a. die Bewahrung der Werte der natürlichen und kulturellen Umwelt. „Die Raumordnung ist daher ein wünschenswerter Zustand der Raumentwicklung und ihrer Funktionsweise, die den Kriterien sozialer, ökonomischer, funktionaler, technischer, ökologischer, kultureller und ästhetischer Rationalität entspricht.“ (1.1.1. S. 6). Es ist aber nicht zu erkennen, wie diese Konfliktlage, die als bestehende Rahmenbedingung definiert wird, im Odertal nach diesen Grundsätzen gelöst wird oder gelöst werden soll. - eine Berücksichtigung der ökologischen Belange von Natur und Landschaft ist nicht zu erkennen Der Schutz von Natur und Landschaft des Odertals ist in die Festlegungen zur Oderregulierung nicht einbezogen worden.	Der Durchführung von Vorhaben, die sich nachteilig auf den grenzüberschreitenden Raum auswirken könnten, geht stets ein geeignetes Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung voraus, das auch das Ergebnis polnisch-deutscher Vereinbarungen sein wird. Die Umweltverträglichkeitsprognose wurde für ein bestimmtes Dokument erstellt, nämlich den Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft Westpommern PZPWZ. Ihr Umfang entspricht den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Öffentlichkeitbeteiligung am Umweltschutz und über Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 03. Oktober 2008 (Dz. U. 2017, 1405, mit spät. And.) und stellt ein Verfahrenselement in Sachen der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung dar. In der Prognose wurde Folgendes angegeben: „Aufgrund der hydrografischen Anbindung und der Einrichtung von Schutzgebieten im deutschen Teil des Odertals könnten Aktivitäten zur Modernisierung der Wasserstraße an der Grenzoder grenzüberschreitende Auswirkungen nach sich ziehen. Ihrer Durchführung geht jedoch stets ein geeignetes Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung voraus, das auch das Ergebnis polnisch-deutscher Vereinbarungen sein wird.“ Die detaillierte Art und Weise der Lösung der Konfliktsituation muss zum Zeitpunkt gefunden werden, wenn die Regierung der Republik Polen eine Entscheidung trifft. Lösungen müssen grenzüberschreitend konsultiert werden, zusätzlich auch auf Ebene zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. Teil A und B
		- die Umweltverträglichkeitsprognose sieht „einen ernsthaften Konflikt zwischen dem Schutz wertvoller Naturräume, Lebensräume und Pflanzen geschützter Arten und dem Hochwasserschutz (S. 82 oben). Weiter unten wird festgestellt: „Diese Aktivitäten können einen starken Einfluss auf den Naturwert der Natura-2000-Gebiete haben“ - der Bericht prognostiziert Eingriffe in Lebensräume, insbesondere von Fischen und Vögeln, und die Änderung physischer, biologischer und chemischer Prozesse innerhalb des Flusses. - die Lösungsvorschläge der Umweltverträglichkeitsprognose zur Vermeidung, Beschränkung oder Kompensation (S. 87, 89) sind zu allgemein und nicht ausreichend festlegungsbezogen. - eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Konflikt, vor allem auf der Festlegungsebene des Raumbewirtschaftungsplans der Wojewodschaft Westpommern PZPWZ erfolgt nicht. Dieses Defizit wiegt besonders schwer, da die Flussbaubarbeiten auf den Grenzfluss Oder als Ganzes wirken und damit grenzübergreifende Auswirkungen auf deutscher Seite auf den	Das Projekt in Bezug auf Zwischenoderland (Międzyodrze) hatte einen analytischen Teil, der den Umfang der Arbeiten und die Art und Weise ihrer Durchführung darlegen sollte, um den Schutz der biologischen Vielfalt und die Minimierung der Umweltbelastung (einschließlich Ort und Zeit der Durchführung der Arbeiten) zu gewährleisten. Der Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft PZPW hat dieses Projekt berücksichtigt, da es aus einem Regierungsdokument hervorgegangen ist. Der Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaft PZPW ist ein zu allgemeines Dokument, um eine detaillierte Analyse der Auswirkungen jeder darin erfassten Investition durchzuführen. Siehe auch Punkt III. Teil A, B und C. Der Durchführung von Vorhaben, die sich nachteilig auf den



		Nationalpark Unteres Odertal haben werden. - die genannten Beeinträchtigungen wirken sich auch auf Arten und Lebensraumtypen aus, die unter dem Schutz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie stehen. Der Erhaltungszustand dieser zu schützenden Arten und Lebensräume darf nach Art. 6. Ab. 2 FFH-RL nicht verschlechtert werden. - die Modernisierung der Oderwasserstraße gefährdet ernsthaft die unter Pkt. 2 beschriebenen Schutzgüter des Nationalparks Unteres Odertal. 3.2. Wiederherstellung der Naturwerte des Unteren Odertals durch Verbesserung der Rückhalte- und Hochwasserschutzkapazität vom Zwischenoderland (Miedzyodrze) - es wurden wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen zum Zwecke des Hochwasserschutzes im Zwischenoderland zwischen West- und Ostoder festgelegt. Konkret geht es um die Wiederinstandsetzung von 32 hydrotechnischen Bauwerken sowie um die Räumung von Kanälen und Gräben. Eine von der polnischen Wasserverschaffungsverwaltung in Auftrag gegebene Studie kam zu dem Schluss, dass nennenswerte positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sich aus diesen Maßnahmen nicht ableiten lassen. Der Nationalparkverwaltung wurde mitgeteilt, dass dieses Vorhaben deshalb nicht weiter verfolgt wird. - es wird vorgeschlagen, dieses Projekt zu streichen (S. 54 Nr. 7, S. 77 Nr. 7) 4. Auswirkungen unter sozioökonomischen Aspekten, Regionalentwicklung. In der Nationalparkregion Unteres Odertal wird vor allem eine nachhaltige, ressourcenschonende, ökologische und ökonomische Regionalentwicklung angestrebt. Gemäß § 3 Abs. 3 NatPUG dient der Nationalpark deshalb auch der Entwicklung eines umweltschonenden Tourismus, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis. Ostuckermark mit dem Nationalpark Unteres Odertal verfügt in dieser Hinsicht über Entwicklungspotenziale, die in diesem strukturschwachen Raum von erheblicher Bedeutung für die Bevölkerung sind. Es besteht auch eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen regionalen Institutionen und der Nationalparkverwaltung. Änderungen in der Oder mit einer stärkeren technischen Ausrichtung würden dieser Entwicklung widersprechen. Um ein positives Wahrnehmungsbild der Region in Bezug auf Natourtourismus und Naturerlebnis zu schaffen, muss das Grenzgebiet auf polnischer und deutscher Seite ausgebaut werden. Zu diesem Zweck werden bereits grenzüberschreitende Projekte und Aktivitäten durchgeführt, die aus EU-Mitteln gefördert werden. Das Ziel XVIII Der Schutz der Naturwerte und des kulturellen Erbes unter Wahrung der natürlichen, kulturellen und landschaftlichen Ressourcen zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Steigerung der touristischen Attraktivität ist daher wünschenswert.	grenzüberschreitenden Raum auswirken könnten, geht stets ein geeignetes Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung voraus, das auch das Ergebnis polnisch-deutscher Vereinbarungen sein wird. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. Teil A, B und C. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. Teil C
11.	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-	Schloßstraße 6-8 19053 Schwerin	Infolge des Verzichts auf die Umsetzung des Projekts im Zwischenoderland (Miedzyodrze) wird sich die touristische Attraktivität des unteren Odertals weiter verschlechtern. Kommentar im Text der Stellungnahme: Punkt III. TEIL C. Es wurden keine Anmerkungen eingebracht.



Vorpommern	Nicht ausreichende Aussagekraft in der Umweltverträglichkeitsprognose für Projekte, z. B. in Bezug auf das neue Kraftwerk in Gryfino	Ziel IX, Richtung 1. Der Bau neuer Erzeugungskapazitäten im Kraftwerk Dolna Odra - wurde in der Prognose nicht bewertet, da es sich hierbei nicht um eine Festlegung oder Vorgabe, sondern um eine Empfehlung handelt. Es sollte auch erklärt werden, dass es hier nicht um den Bau eines neuen Kraftwerks geht, sondern um den Ersatz der seit Anfang der 1970er Jahre in Betrieb befindlichen Energieblöcke gegen modernere Lösungen. Eine Empfehlung ist eine Unterstützung für die Idee der Modernisierung des Kraftwerks Unteres Oder, um dessen Betrieb zu sichern. Über die weitere Zukunft dieses Betriebs wurde keine Entscheidung getroffen, weshalb Varianten der postulierten Modernisierung angedeutet wurden. Im Falle einer Entscheidung zur Modernisierung des Kraftwerks wird die polnische Seite alle rechtlichen Verfahren zur Information über grenzüberschreitende Auswirkungen einhalten. Es sollte noch erwähnt werden, dass eine Empfehlung beispielsweise auch die in der Stellungnahme des Ministeriums angeführte Festlegung zum Wiederaufbau der Eisenbahnstrecke Świnoujście - Berlin über Ducherow darstellt. Es ist ein Ausdruck der Unterstützung für die auf deutscher Seite durchgeführte Investition, die vollständig in die Zuständigkeit der deutschen Seite fällt. In seiner Eigenschaft als Empfehlung wird dieser Vorschlag einer Eisenbahnverbindung in der Prognose auch nicht bewertet.
------------	--	--

Szczecin, den 17. September 2019-/-

[Stempel:] Olgierd Geblewicz-/-

Marschall der Woiwodschaft Westpommern-/-

[unleserliche Unterschrift]-/-

-/-

Ich, Joanna Kononowicz vereidigte Übersetzerin und Dolmetscherin der deutschen Sprache, eingetragen in das vom Justizminister geführte Verzeichnis der Vereidigten Übersetzer und Dolmetscher unter Nummer TP/1966/06. bestätige die Übereinstimmung vorstehender Übersetzung mit dem mir vorgelegten Dokument in polnischer Sprache.

Urkundenrolle Nr.: 1634/2019

Lublin, den 01.10.2019

Zeichen: 54.120

